



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCXIII. Grenz-Matrikel zwischen Pommern und der Neumark, vom 5.
September 1564.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

letzter Wille seihe etc. Zu Vrkont mitt dieser meiner eigenen Handtschrift vnd Pettschafft besiglet. Actum Cuftrin, den 29. monatstag Junij Anno der weniger Zaal etc. im Sechzigsten.

Im Namen des Hern, Amen. Nach Christi geburt im Funffzehen hundersten vnd sechzigsten Jar, in der dritten Romer Indictio oder Zins Zaal, doe Kayser Ferdinandus regierte, den 29. tag Junij, vffm Schloß zu Cuftrin in dem neuen fürstlichen Gemach vber dem Thor, hatt der durchlauchtige, hochgeborne fürst vnd herr, herr Johans, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croßen Hertzogk, Burggraue zu Nürenbergk vnd Fürst zu Rügen, mein gnediger fürst vnd Herr, die hieoben geschriebene Gezeugen in meiner hiernach beschriebenen Notarij vnd benanter Zeugen Gegenwertigkeit vor f. fr. Gn. erfordert vnd daselbst vor ihnen vnd mir außgesagt, das in dieser verschloßnen schrift, die f. fr. Gn. auß ihrem selbst eigenen geheiß vnd besondern beuelch durch derselben Secretarien Hypoliten Hildensheymen in gegenwertigem Exemplar schreiben vnd Ingrossieren lassen, auch se. fr. Gn. selbst mit eigener Handt vndergeschrieben vnd versecretirt hette, seiner fr. Gn. Testament vnd letzter Wille begriffen seihe. Dormit auch diser seiner fr. Gn. verordnungk vnd Satzungk Niemandts möge verdacht werden, haben f. fr. Gn. außstrücklich bekant, das se. fr. Gn. solches ohne Jemandes Vorwissen, sondern alleine aus eigenem bewegnus vnd gefallen also vnd dermassen verordnenet, Gemacht vnd gesetzt. Solches wolten auch f. fr. Gn. dermassen vor vns bekant gemacht vnd gehalten haben, mitt öffentlicher Protestation, ob es als ein herlich Testament nicht bestehen könnte, das es doch als ein Codicill, letzter Wille vnd Verordnungk zwischen fr. fr. Gn. Gemahl, Kinder vnd in all andere wege, wie es krefftigk sein möcht, erhalten werden vnd tuglich sein vnd bleiben soll, gnediglichen begehrende, das die Gezeugen vnd ich des alles bekentlich sein vnd vns vndergeschrieben vnd es besiegela wollten. Demnach haben die Zeugen also balt sich mit eigenen Handen vndergeschrieben vnd ihre Pettschafft darunten angetruckt, dornach sein fr. Gn. mich offenbarn schreiber erfordert, ein oder mehr offene Instrumenta daruber zu machen, alles im Jar, Monden, tage, Keyserthumb vnd Orte, wie oben.

Vnd ich Hector Heylman, von kayserlicher Gewaltt Publicus Notarius, wenn ich dann solches alles, wie oben gemelt, selbst gesehen vnd angehört, hab ich auff bescheene erforderungk disß offne Instrument geschriben vnd meinen Namen, Zunamen vnd Notariatzeichen mitt eigener Handt vndergeschrieben, alles auff Zeit, Jar vnd tag, wie oben, In Gegenwertigkeit aller obgenanten Gezeugen, hierzu in sonderheit requirirt vnd erfordert, auch mein Pettschafft hierunten aufgetruckt.

Nach der Urschrift im Staatsarchive zu Dresden.

CCCXIII. Grenz-Matrikel zwischen Pommern und der Neumark, vom 5. September 1564.

In Gottes Namen, Amen.

Von desselben Gnaden wir Joachim, des heyligen Römischen Reichs Erz Cämmerer vndt Churfürst etc., vnd Johans, Gebrüder, Marggrafen zu Brandenburg etc. vnd Barnim vnd Phi-

lips, Gevettern, alle Herzogen zu Stettin, Pommern etc. Bekennen für vns, vnser Erben vnd Nachkommen hiemit öffentlich vnd thun kund für allermänniglichen.

Nachdem sich eine lange Zeit her zwischen vns vnd vnsern Vnterthanen vnserer Fürstenthümben der Neumareck, Stettin, Pommern, allerhand mißverstand, Irrung vnd Gebrechen der Land Grentzen halben vnd was sonsten derselben anhengig, erhalten vnd zugetragen, derhalben wir vns dan hievor des drey vnd vierzigsten Jahres verchieden, freundlich einer zusammen Schickung der Rächte dahin verglichen, daß dieselbigen die Landgrentzen von Anfang bis zum ende vnserwegen mit fleiß besichtigen, ziehen vnd dabey auch berührte vnser Vnterthanen aller Ihrer Irrungen zu Grund verrichten vnd entscheiden solten, alles nach befrage vnd Inhalt einer derwegen damahls begriffenen Notel vnd Matrikel, so dieselbige vnser verordnete Rächte darin benandt, in Ziehung solcher Grentzen verfertigt vnd auffs Papier bracht, Vnd sich aber nach solcher Grentz-Ziehung gleich wohl befunden, daß nicht an allen Oertern, wie der Sachen Nothdurfft wohl erfordert, entlich richtigkeit oder genungsame Vormahlung vnd Beziehung verfertigt vnd gemacht worden;

Daß wir demnach zu Verhütung weiter Vnrichtigkeit vnd sonderlichen aber zu erhaltung ewiger guter Nachbarschafft vnd freundliches Willens beyderseits zwischen vns vnd vnsern Unterthanen auf Mittwoch in den Pfingsten Anno Tausend Fünff hundert vier funffzig vnd folgig den Montag nach Quasmodogeniti, welches gewesen der achtzehende Tag des Monats Aprilis Anno etc. des acht vnd funffzigsten Jahres, abermahls vnser Rächte vnd Diener mit auferlegten Befehlich, Gewalt vnd ganzer Vollmacht abgefertigt haben, darauff sie dan in Krafft derselbigen obgemeldte Landgrentze vnserer Hertzogthumbe, Fürstenthumb vnd Landen vnterschiedlich vnd nach besten Fleiß vnd Vermögen wiederumb aufs Neue gezogen, abgetheilet, unterschieden vnd verzeichnet haben, welche wir auch dergestalt für vnrs, vnser Erben vnd Nachkommen hinfüro vnd zu ewigen Zeiten also gehalten vnd hiemit verneuert vnd bestetigt haben wollen, wie ausdrücklichen vnd mit Namen hernach gefezt vnd folgen thut:

Vnd fahet anfänglichen solche Landtrentze an im mittel des Oderstroms zwischen Schwett vnd Nöpperwese bis an einen Orth gleich über an der Rehen oder Ufer, da etwa eine alte dreyzweyge Rüter, so mit Creuzen bezeichnet gewesen, gestanden, daneben ietzo ein eichener Pfaal gestossen vndt ein Hauffen Steine dabey gelegt, welches das rechte Ortmahl der Landgrentze zwischen Neumareck vnd Pommern, auff der Hertte zwischen des Städtleins Schwett, welches den Grafen zu Vierraden vnd Merckisch ist, Grund vnd Boden vnd dem Dorff Nipperwese, welches der Trampen zu Lindow vnd Kerberge vnd den Steinbecken zu Uchtdorff vnd Pommerisch ist, sein vnd bleiben solle. Also was zur rechten Hand liegen bleibt, soll Neumärckisch vnd was zur linken Hand liegt, Stettinisch vnd Pommerisch seyn.

Von dannen bis auf die Tunkelshifischen Kuhlen, da auch ein Ortmahl ist, daran zusammen kommen die Grenzen Schwett, Niperwesen vnd niedern Kregenick, vnd zwischen diesen beyden angezeichnet Ortmahlen seind zur nachrichtung an vier Oertern jedes Orts zwen Pfehle gestossen, von den ietzt genanten Ortmahlen in der Dünkelschifischen Kulen, daran drey Pfehle gestossen, endiget sich die Schwettische Grentz vnd fehr an Niperwese mit dem Dorfe niedern Kregenick, welches Hanfes Schöniges vnd Newenmerckisch ist, zu Grentzen.

Vnd gehet von daraus auf den Ort, da sich der kurze Graben vnd der Wasserstrom, Delin genant, scheiden, dazwischen abermahls zwey Pfehle gestossen.

Von dannen bis an einer zweyfechtige Rüter mit alten vnd neuen Kreuzen bezeichnet,

die da stehet auf den Moglitzischen Reinen oder Ufern, dabey dan auch Steine gelegt vnd ein Pfahl gestossen.

Von dannen zwerch über die Moglitz bis an den Ort, da das Wasser, die Roricke, in der Moglitz fließt, daselbst zwey Pfele gestossen, also das desselben Orts die Moglitz gantz Newmärckisch vnd Hansen Schöniges bleibet.

Von den jetzt genannten zweyen gestossenen Pfehlen an der Roricken gehet die Landgrenz die Roricke aufwärts krumb vnd recht, vnd helt die Landgrenz bis an einen Ort, da sich das Holtz, die Garnow genant, welches der Trampen vnd Steinbecken zu Uchtdorff vnd Pommerisch ist, endiget. Jedoch bleibt die Gerechtigkeit der Fischereyen in der Roricke, so fern sich der Trampen Grenz erstrecket, der Trampen, wie vor Alters hinführo allein zu gebrauchen.

Vnd gehet die Land-Grenzte aus der Roricke zur lincken Hand auf die Herthe, do an die Roricke ein Ortmahl geschüttet, do endiget sich die Grenz nieder Krennick vnd fehrte an das Dorff Nahufen, welches der Graven von Hoenstein vnd Herren zu Vierraden vnd Newmärckisch ist, mit dem Holtz, die Garnow genant, welches der Trampen vnd Pommerisch ist, fürder zu grentzen.

Vnd nachdem dieselbigen Grenzten von Mahlen zu Mahlen richtig befunden bis an das Ortmahl, da Nahufen, die Garnow vnd Uchtdorff zusammen ruhren, vnd von dannen ferner zwischen Nahufen vnd Uchtdorff bis an eine Erle, die beschüttet ist, aufgenommen, das die zu Nahufen den Kudam, Hünerbring vndt die drey Eichen an der Garnow, vndt dagegen die zu Uchtdorff das Elsen Holtz bis an den Weg gegen das verlohrene Wasser, auch die Wiesen bis an die Nahawische Wiesen vnd fort bis an die Garnow angezogen, haben vnser Commisarien mit der Partheyen Wissen vnd ausdrücklicher Bewilligung die sachen auch geschieden vnd Mahl von einem Ort zum andern, der sich ein ieglich Theil richten sol, auffwerffen lassen. Das Erlen Holtz, so nechst am Nahaufischen Acker unterwerts gegen Nahaufen gelegen, das soll den zu Nahaufen vnd die Wiesen dahinden sambt den andern Erlen Holtz, so auffwärts an einem Mahl-Hauffen, welcher unten am Berge umb eine Erlen geschüttet ist, befunden, Alles nach ferner Ausweisung der Mahl dazwischen vnd darneben auffgeworffen, denen zu Uchtdorff zustehen.

Vnd gehet die Land-Grenz von demselbigen Mahl-Hauffen auf einen grossen Stein oben am Berge des Ackers gelegen, welcher auch beschüttet vnd so fort von Mahlen zu Mahlen, bis das sich endet das Nahaufische Feld vnd fehrte an die Stadt Königsberg, welche Marggräfisch ist, mit Uchtdorff zu grentzen, da ist ein Ortmahl bey einer alten Eichen geschüttet, daran ruhren Nahaufische, Königsbergische vnd Uchtdorffische Felde.

Fürder seind die Landgrenzten zwischen Uchtdorff vnd Königsberg besichtiget, die alten Mahl bestättiget vnd vernewet vnd andere neue Mahl auf den alten Grenzten vnd Scheiden geschüttet vnd auffgeworffen bis an das Eich Holtz vnd fürder hindurch, da etzliche Mahl-Hauffen nach einander auffgeworffen vnd die Eichbewme mit Kreuzen bezeichnet worden, bis an ein Ortmahl am Graben geschüttet, welcher Grabe in die Roricke stoffet, daran sich die Uchtdorffische vnd Königsbergischen Grenzten enden vnd fahen an mit einander zu grentzen das Dorff Bernickow, welches des Raths zu Königsberg vnd Newmärckisch ist vnd das Dorff Roricke, welches zur Compterey zu Wildenbruch gehörig vnd Pommerisch ist.

Also das dieselben Grenzten auf jenseit des Wassers, Roricke genant, nach der Compterey warts an einem alten geschütteten grossen wol kentlichen Ortmal, davon fünf Erlen stehen, sich anfahen vnd fort von einem wolcantlichen Mahl zu dem andern über die Müntz-Berge lengft vor

dem hohen Holtz bis in den Weg, der Cottsteig genannt, des Orts, da zwey große scheidemahl auffgeworffen, do sich Bernicke endiget vnd Rorbeck, welches der Seecke vnd Merckisch ist, an Rorick stoffet oder sich anrühren, vnd ferner der Cottsteig, so weit sich der Eigenthumb der Comp-terey Wildenbruch samt allen anliegenden Merckischen vnd Pommerischen Dörffern erstrecken, vor Schunefliefß vorüber bis an den Ort am Cottsteige, da die Ort Grentze eine große alte Eyche vnd daneben ein groß geschüttet Mahl die Feldmarcken der Dörffer Rosen, welches des Compters zu Wildenbruch vnd Newenmärckisch ist, vnd von der Eich-Heyde, welches auch Newmärckisch vnd Curt Burcksdorffs ist, Niendorf vnd Beyersdorff, welche Pommerisch, zusammenstoßen oder sich anrühren, scheiden.

Vnd nachdem die Land-Grentze der Oerter richtig befunden, seind die alten Mahl bestetiget, vernewet vnd neue Mahl aufgericht.

Von dannen seind die Land-Grentzen von obgedachten Ortmahlen anzufahen zwischen der Eich-Heyde vnd Beyersdorff, welches der Jungfrauen zu Piritz vnd Pommerisch ist, bis do sich die Marienwerderische Feldmarck anfalet, auch besichtiget, richtig befunden vnd mit neuen Mahlen bestetiget. Vnd ist daselbst ein Ortmahl geschütt, daran endiget sich Beyersdorff vnd falet an die Marienwerderische Feldmarck mit der Eich-Heyde fürder zu grentzen.

Zwischen Marienwerder, welches dem Raht zu Piritz behörig vnd Pommerisch ist, vnd der Eich-Heyde ist die Land-Grentze auch besichtiget, vnd nachdem zwischen den Partheien der Oerter an dem Kalck-Ofen vnd dem Hopfenbruch Irrung gewesen, haben wir nach genugsamer Erkundigung dieselben Irrungen zwischen Curt Burcksdorff eines vnd Burgermeister vnd Raht zu Piritz anders Theils durch neue aufgerichte geschüttete Mahl, von Ort zu Ort nach Ausweisung derselben mit der Partheien beyderseits Wissenschaft vnd Bewilligung, durch gute gleichmessige Mittel geschieden vnd entlich vertragen vnd alle Gewalt vnd Injuri allerseits aufheben vnd abthun lassen.

Nachdem diese vorangeregte Mahle bis an den Kerckowischen Weg, des Orts da die große Scheide-Eiche stehet vnd daneben die Mahl aufgeworffen, die Feldmarck Marienwerder, Kerckow, vnd Eich-Heyde scheidet, ist die Grentze zwischen Marienwerder vnd Kerckow, welches von Osten zuständig vnd Merckisch ist, richtig gefunden, von Ort zu Ort die alten Mahl bestetiget vnd mit neuen Mahl-Hauffen die alten Scheiden vermercket, bis do sich die Kerckowische Feldmarck endiget vnd das Tornowische Feld, welches Curt von Burcksdorff zuständig vnd Merckisch ist, anfalet.

An dieser Besichtigung ist befunden, daß das mittel des Fließes, wie es die Pauren nennen, die Siepe, so aus niedrigen liegenden Orten, Brüchen vnd Gelügen zusammen lauffen vnd ein Fließ, welches doch nicht allezeit fließt, krump vnd recht, die rechte Feldt- vnd Landtscheide zwischen der Marienwerderischen Feldmarck vnd der Tornowischen Buch-Heiden, welches Curt Burcksdorffs vnd Newmärckisch ist, Feldmarcken vnd Holtzungen, bis an das Müllenfließ, so von der Tornowischen Müllen fließt, halte, vnd daß fort an dasselbe Müllenfließ auffwärts, die Marienwerderische vnd Zittowische Feldmarck, welches Merckisch vnd Curt Burcksdorffs ist, bis in den Zittowischen See, scheidet, vnd seind daselbst am Siepe des Orts vnd oben am Marienwerderischen Felde, nicht fern von der Stelle, do das genante Fließ zur linken Hand seinen Gang nach den Müllenfließ warts hat, zwey kentlicher Mahl-Hauffen, an beyden seiten des Siepes vnd gleicher gestalt auch zwey Eich Bäume, so dabei befunden, mit Creuzen bezeichnet worden.

Als auch die zu Piritz sich beschweret, daß Curt Burcksdorff den Zittenowischen See, den Marienwerderischen zu schaden, über alten brauch zu hoch solte stauen vnd das Wasser aufhalten

lassen, Haben wir durch vnser Commiffarien verordnet, das gegen der Schleufe ein Pfahl zu einem Zeichen bey dem Aal-Kaften, wie hoch das Wasser, damit die zu Marienwerder, wie der alten Brauch auffhalten vnd schützen, das Wasser künftiglich nicht beschwert, gestossen.

Ferner ist die Grentz zwischen Marienwerder vnd Zitten, welches Curt Burgsdorffs vnd wie obstehet, Mercklich ist, von dem Ort, da der Müllenbach aus dem See fleusst, bis an das Ende des Sees, nach dem Piritzchen hohen Holtz wart richtig, Also das der gantze See bis an das Ufer ganz Zittisch vnd Mercklich ist.

Folig gehet die Land-Grentz auf eine grofse alte Eychen, an dem Zittowischen Ort, auf der Heyde an dem Piritzchen Holtze, mit Creutzen verzeichnet, welche die Grentze zwischen dem Piritzchen Holtze vnd hohem Zittoischen Bruche halte vnd von dannen fort nach einer Erlen, welche gleicher gestalt bezeichnet vnd ferner zwerch über die riege oder gelüge auf eine Eiche, von da auf eine Hage-Buche vnd wieder auf eine kleine Eiche vnd dann auf eine mittelmäßige Eiche vnd wieder auf eine grofse alte Eiche. Dabey zwey grofse eichen Stämme stehen, vnd wieder auf eine krause Eiche mit vielen Aesten. Ferner auf eine alte grofse Eiche, die oben dreyfachtige Gabeln hat vnd darnach auf eine andere Eiche, bis auf eine Eiche, welche das Ort-mahl zwischen dem Zittoischen hohen Bruche vnd Marienwerderischen halten soll, welche alle beschütt vnd mit Kreuzen bezeichnet seyn, an derfelbigen Eichen, gerade recht über auf zwei Pfehle, die des Orts gestossen seind, bis an den Zittowischen See vnd gleich recht hinüber nach des Schulzen zu Marienwerder Haufs oder Hof, doch soll der gantze Zittowische See sampt der Fischereien vnd Rörung Mercklich vnd Borekksdorffern bleiben.

Da aber von den Borekksdorffer angezogen, das er vnd seine Vorfahren die Wiese neben solchen Hölzern den Beyersdorffern drey Jahr lang zu meyen vermietet, darauff die zu Beyersdorff beschieden vnd solches für vnser allerseits Churf. vnd Fürflichen Rächten bekandt, sollen die Beyersdorffischen Pauren auf den streitigen Ort von den obenangezeigten subdelegirten Commiffarien bescheiden werden zu weisen vnd anzuzeigen, das sie die von Burgsdorff oder seine Vorfahren zur miete gehabt, vnd wann diese Anzeigung geschehen, soll Burekksdorff bey dem Besitz der Wiesen so lang, das durch vnser die nachgenannte Chur- vnd fürfliche Commiffarien oder das Recht anders erkleret, gelassen werden. Vnd ist alsofort an die Grentz richtig bis an die Grenzen der Brederlowischen wüsten Feldmarck, welche der Raht zu Piritz von dem Meister St. Johannis Ordens zur Sonnenborch hat vnd zur Marck Brandenburg gehörig, gezogen vnd richtig befunden; Auch die alten Mahl bestettiget vnd new aufgeworffen vnd gemacht. Vnd ist ein Ort-mahl, daran endet sich die Zittowische Feldmarck Brederlow, mit dem Pyritzischen Holtze fürder zu grenzen.

Ferner ist die Landgrentze zwischen dem Pirizischen Holtze vnd Feldmarck Brederlow von Mahlen zu Mahlen vernewet vnd newe Mahl auf den alten Grentzen geschüttet, bis an den Orth, da die Kofelizische Feldmarck, welche Pommerisch vnd eines theils des Compters zu Wildenbruch, des Raths zu Piritz vnd des Jungfrauen-Klosters dafelbst ist, an die Brederlowische stofst, dar ist ein Ort-mahl geschüttet, daran endiget sich das Pirizische Holtz vnd feheth an das Dorff Kofilize mit der Feldmarck Brederlow forder zu grenzen. Vnd nachdem die Grentzen auch etwas vnrichtig befunden, haben wir das Irrige durch vnser Rächte mitteln vnd auf das Newe mit Mahlen scheiden lassen, bis sich die Brederlowische Feldtmarck endiget vnd Nawlyn anfängt mit Kofilize zu grenzen.

Vnd gehet forder die Grentze zwischen Kofiliz vnd Nawlyn richtig, bis das sich Kofeliz

endet vnd das Pirizische Stadtfeld mit Nawlin fürder zu grentzen anfahet, do ein Ortmahl vndt gehet den Feldtgraben endlang, bis in die Nawlinischen fuhr; Jedoch das die Piritzischen einen Weg, drey Ruhten breit vorlengft dem Graben, wie von Alters zu ihrer Viehtrift frey behalten vnd im selben fuhr das Flies aufwärts, bis da sich das Pirizische Stadtfeld endiget vnd des Piritzischen heyligen Geistes Feld anfahet, dafelbst ein Mahlhauff an das Fliefs geschüttet. Von diesem Mahl zur lincken Hand auff die Fahre endlang gehet weiter die Grentze zwischen des Piritzischen heyligen Geistes vnd dem Nawlinischen Felde, von Mahl-Hauffen zu Mahl-Haufen bis an den Mollentinischen Weg, dabey zwey Mahl-Hauffen auf jederseit des Weges einer aufgeworffen, dar endiget sich des Heiligen Geistes Feldt vnd fahet an das Pirizische Klosterfeldt mit Nawlin zu grentzen, von dannen die Fahre entlang von Hauffen zu Hauffen bis an die Wiesen, dafelbst wiederumb an der Wiesen ein Mahl geschüttet, vnd bleibet die Wiesen dem Kloster zu Piriz bis auf ein ander mahl, welches zu ende derselben Wiesen an dem Fliefs aufgeworffen, von dannen helt das Flies die Grentze zwischen berürten Feldern, bis an den Kivelsberg, da endiget sich das Klosterfeldt, vnd feheth an Wobermyn, welches dem Closter zu Piritz zuständig vnd Pommerisch ist, mit Nawlin fürder zu grentzen vnd gehet die Scheide zwischen den Feldern Wobernim vnd Nawlin, das Fliefs uffwärts, bis auf einen geschütteten Hauffen im Bruch, welches ein Ortmahl ist, zwischen den Feldern Nawlin vnd Wobernim, Mollentin vnd Pisterwiz vnd endiget sich von dem Mahl Nawlin vnd fahet an Wobermyn vnd Pisterwiz, welches den Liebenthalen zuständig vnd Mercklich ist, mit einander zu grentzen.

Vnd haben vns des Rechtens, so wir allerseits an dem Dorff vnd Feldtmarck Nawlin haben, erkundet vnd befunden, das wir der Churfürst vnd Marggraf Johannis zu Brandenburg haben Höfe, Hufen, Kotzten, besetzt vnd vnbesetzt, wie folget: Sechzehnen Höfe, vierzig Hufen, unter diesen seind drey Pawren, dem gemeinen Kirchen-Kasten zu Piritz zuständig, siebenzehnen Kotzsten, besetzt vnd unbesetzt, der Krug, Schmiede, Hirten-Haus, Mühle vnd einen Schultzen dafelbst zu setzen.

Wir aber, die Herzoge zu Stettin, Pommern etc. haben daran acht Höfe, siebenzehnen Hufen, sieben Kotzsten-Höfe, wüft vnd besetzt, das Pfarrlehen, darzu gehören drey Hufen vnd andere Zugehörunge.

Als auch zwischen Michel von Hagen vnd dem Convent des Jungfern Closters zu Piritz Irrungen, des Pfarlehens halben fürgefallen, haben wir vns der Sachen erkundet vnd seind dieselben mit beyden Partheyen Vorwissen vnd Bewilligung dermaßen vertragen, das das Convent des Jungfrawen-Closters zu Piritz oder des Jungfraw-Closter in dem Besiz des Juris Patronatus der Pfarr-Kirchen bleiben vnd die Kirche zu Nawlin mit Pfarrhern zu dem Amte tugentlich versehen vnd daran seyn soll, das solche Personen Michel von Hagen vnd seine Nachkommen auch wohlgefällig vnd nicht wiederlich.

Von den Pfarrhufen soll die gewöhnliche Hunre dem Pfarrhern gerecht werden; wo aber dieselbige Hunre nicht gereicht würde, soll er macht haben die Hufen seines Gefallens zu vermieten; wo auch der Pfarrherr die Hufen ie zur Zeit unter seinen Pflug zu nehmen willens, soll ihme dasselbige vorbehalten seyn.

Als auch Michel von Hagen sich der Gerichte über das ganze Dorff Nawlin, so fern sich desselben Feldmarck erstrecket, angemacht, ist mit wissen vnd Willen der Part gehandelt, das Michel von Hagen die Hals-Gerichte durchaus zu stehen soll; was aber Bürgerliche Fäll seind, oder in Burgliche Straff verwandelt würde, sollen die Herrschafften, so kegen Pommern gehörig, die

Gerichte über ihre selber Leut vnd derselben Gefinde haben, daran sie durch Michel von Hagen oder seine Erben nicht sollen verhindert werden, was aber durch die Fremden oder andere Einwohner zu Nawlin oder Gefinde, in die Marck Brandenburg gehörig, verbrochen wird, soll Micheln von Hagen zustehen; wo auch die Liebenthaln oder dessen berechtigt, straff von den Ihren zu nehmen, sol in dieser Vertrag vnfschädlich sein.

Als auch angezogen, daß Michel von Hagen eine Hufe unter sich hätte, die der Kirchen zu Nawlin zustendig, ist es dahin gehandelt, daß er davon Jährlich der Pfarr-Kirchen anderthalben Gulden zur Pacht geben soll; wan es seine Gelegenheit, die nicht zu gebrauchen, soll dieselbe Jemand anders vmb gleichmellige Heure aufgethan vnd der Kirchen zugestalt vnd geantwortet werden.

Die andern Kempe der Kirchen zuständig, soll die gantze Gemeinschaft, wie von Alters zu pflügen vnd zu bearbeiten schuldig seyn vnd von denselben Nutzungen die Kirchen in ihren wesentlichen Gebewde erhalten, auch andere der Kirchen Zuthat vnd Nothdurft dadurch verforget vnd gebessert werden.

Vnd nachdem Michel von Hagen eine Wiese in seinen Gebrauch gezogen, welche von Alters etwa von den Brederlowen dem Convent St. Francisci Barfüßers Ordens zu Piriz übergeben, nach laut des Uebergabs-Briefes, welchen der Raht zu Piriz bey sich haben vnd nun zu den gemeinen Kaften zu Piritz geschlagen, Ist erklet vnd gehandelt, daß die Wiese bey gemeinen Kaften bleiben vnd demselben zustehen soll. Michel von Hagen aber vnd seine Erben sollen dieselbe zur Heure behalten vnd alle umgehende Jahr den Caften zu Piriz drey Gulden Heure geben. Wo er aber vnd seine Erben in Bezahlung der Heure vorsezlicher oder gefehrlicher weise seumig würden, soll dem Caften frey seyn Ihrer Gelegenheit nach, einem andern im Dorfe Nawlin zu verheuren oder selbst zu gebrauchen.

Vnd als auch dieselbe Wiese Landes zu Feldt recht neben andren Aeckern gelegen, soll er sie allewege ufs dritte Jahr zur Brache vnd gemeinen Hutung zu gute liegen lassen vnd daselbe Jahr mit der Heure der dreyen Floren verschont werden vnd die zu geben nicht schuldig sein.

Ferner sol Michel von Hagen vnd seine Nachkommenden vom Werder, auf dem Nawlin, daran Michel von Hagen den Acker vnd die Wiese gebraucht, St. Otto Kirchen zu alten Stettin alle umgehende Jahr auf St. Martini zwölf Groschen Erbzins geben.

Als auch Michel von Hagen zwey Morgen Landes einen Pommerischen Unterlassen zu Nawlin, Heydeman genant, zu gebrauchen verboten, darumb als solten dieselben Morgen Landes zu Pfarrkirchen Nawlin gelegen seyn, Ist Michel von Hagen auferlegt, von dem verbott abzustehen vnd dem Pawren den Brauch der beyden Morgen Landes unverhindert zu lassen.

Als auch der Convent des Jungfrauen Closters zu Piriz fürtragen lassen, daß an dem Krüge zu Nawlin alle umgehende Jahr eine Marck Pacht oder acht merkische Groschen vnd an der Kornmühlen daselbst acht Scheffel Rocken zustendig seyn soll vnd Michel von Hagen des vertrages nicht gestendig, Ist diese Sache zum Rechten verwiesen, also wo das Convent Michel von Hagen Anspruchs nicht erlassen wollen, sollen sie ihnen derwegen für vnfs Marggraff Johansen zu Brandenburg als seinem gebührlichen Richter zu Recht fürner fürzunehmen Macht haben.

So soll auch die Landgrentz zwischen Neumarek vnd Pommern des Orts seyn, so fern sich die Nawlinische Feldmarck, nach den Pommerischen Feldmarcken, die damit begrentzt, erstreckt, Wie dan dieselbe von Mahlen zu Mahlen beschüttet, Aus der Ursachen, daß im Dorff Nawlin

mehr Merckisch denn Pommerisch, wie es hin folgendes in dergleichen Fällen gleichmäßig soll gehalten werden, daß wir uns demselben vereinigen und vergleichen.

Als auch das Dorf Mellen zurücke in den Pommerischen Grenzen gelegen und begriffen, haben wir uns der Hoheit und Gerechtigkeit zwischen den Feldern der Stadt und Dörffer Beyersdorf, Neuendorf, Banen, Ruldorf, Köfelitz und Piriz, so wir sämtlich und sonderlich an demselben Dorf Mellen haben, erkundet und befunden, nemlich, daß Mellen mit obgedachten Grenzen keine Irrung hat, und daß in demselben Dorf zwölf Pflug-Dienst, darzu dreißig Hufen, sechs Cossaten Erbe, darunter eins wüßt, ein Krüger oder Hirt-Haus und einen Schultzen zu setzen, darzu das Kirchen-Lehen, in die Mark Brandenburg gehörig. Und daß daselbst zu Mellen acht und zwanzig Hufen Pommerisch und fünf Cozsten Höfe.

Der Ritterlitz, darin Jochim Wrech und seine Vorfahren gefessen, ist Pommerisch, noch darüber achthalben Floren und sechs Huner jährlicher Pacht, an den Höfen und Hufen, so an den Merckischen Seiten gelegen, Marien Kirche zu Stettin zutendig, ein Krüger, ein Hirten-Haus, darin der Schäfer wohnt, Pommerisch, vier Pfarr-Hufen, darunter zwei Pommerisch und zwei Merckisch, die Schmiede halb Pommerisch und halb Merckisch, die Gerichte hat eine jede Herrschafft vollkämlich die Ihren; alle andere Zugehörungen und Gerechtigkeit des Dorfs und Feldtmark Mellen halb Merckisch und Pommerisch.

Und haben uns weiter vereinigen, daß wir ein Jeglicher und die unsern bey seinen alten Gerechtigkeit, wie dieselbe von Alters hergebracht, bleiben solle; ob sich aber zutrüge, daß alda ein Geleit oder Folge der Landbeschädiger vorfiele, sollen wir, der Churfürst und Marggraff zu Brandenburg, an der Feldtmark Mellen, nach der Mark warts gelegen, anfahren, bis ins Mittel des Dorfs Mellen zu geleiten und folgen lassen. Und wir, die Herzogen zu Pommern, sollen von dannen geleiten nach Pommern warts und soll mit dem Geleit und Folge also hin und wieder so oft sich das zutrügt, gehalten werden. Und ist das Dorf Mellen mit allen anstossenden Feldmarken auch aufs New begrenztet, vermahlhauffet und bezeichnet worden.

Förder von dem obbemeldeten Ortmahl, da die vier Feld zusammen rühren und sich Nawlin endet, wie obstehet, gehet die Land-Grenz zur linken Hand zwischen Wobernim und Pifsterwitz, auf einen geschüttten Bring oder Mahl-Hauffen, gleich gegen dem Ortmahl über und so ferner von Mahlen zu Mahlen, bis an das geschüttet Ortmahl, da zusammen rühren Wobernim, Pifsterwitz und Lettenin, da endiget sich Wobernim und grenzen mit einander das Dorf Lettenin, welches der Kirchen zu Kamin behörig und Pommerisch ist. Und Pifsterwize, von demselben Ortmahl zur rechten Hand von Mahl-Hauffen zu Mahl-Hauffen auf ein Ortmahl im Grund am See, welcher Merckisch ist, da endiget sich Pifsterwiz und fahet an die wüste Feldmark, Grazig genant, welche den berührten Liebenthalen zugehörig und Merckisch ist, da ist an dem Eichstrauche ein Ortmahl gemacht, daran kommen zusammen Pifsterwizische, Letteninsche und Gräzisch feldt.

Und forder hat man die Landgrenzen zwischen Lettenin und Grazig gezogen, die gehet von dem gemeldten Ortmahl auf einen eychenen Baum forder von Eychen zu Eychen, do zwischen Mahl-Hauffen geschütt, bis auf den Weg, der von Brezig bis auf das Feldt Krazig laufft, do eine Eichen gezeichnet und ein Mahl-Hauffen auffgeworffen, ist ein Ortmahl, davon rühren vier Grenzen, als das Feldt Krazig, Lettenin, Muzelborch und Lindenbusch, mit einem Ort zusammen.

Da gehet die Landgrenz forder von dem Ortmahl, zwischen Lettenin und Muzelborch, welches der Steinwehr von Sellchow und Merckisch ist, daran doch gananter Steinwehr eins theils von uns, den Herzogen zu Pommern zu Lehen empfangen, nach Inhalt der Lehen-Brief, so darü-

ber vorhanden, den Weg entlang von Mahlen zu Mahlen vnd ist keine Unrichtigkeit des Orts befunden, bis an das Ende des Letteninschen Feldes, do ein Ort-Hauffen unten an dem Berge geschüttet, daran Lettenin, die wüste Feldtmarck Müzelborch vnd das Dorff Prezig, welches der Thum-Herrn zu Stettin vnd Pommerisch ist, Felde zusammen rühren.

Fürder grentzen Müzelberg vnd Prezig mit einander, seynd ganz richtig vnd die Landgrenze von Hauffen zu Hauffen vermahlet, bis an einen spizigen Berg, genant Jordan, da sich endiget der Preziger Feldt vnd anfahet das Dorff Cossin, welches der berührten Steinwehr von Sellecho vnd Pommerisch ist, mit Müzelburg zu grenzen, Ist ein Ortmahl auf den spitzigen Berg an Jordan gemacht, daran die drey Felder, als Prezig, Müzelburg vnd Cossin rühren.

Vnd grentzet fürder Müzelburg vnd Cossin, wiederümb zurück nach Lindenbusch, welches Merckisch vnd der Schacken zu Prollewiz ist, auff einen Ort, der Kazenberg genant, ist ganz richtig befunden vnd die Landgrentz von Mahlen zu Mahlen, auch ein sonderlicher Ortmahl auff dem Kazenberg geschüttet worden, daran endet sich Müzelburg vnd fehet an Lindenbusch mit Kossin zu grenzen, vndt ist die Landtgrentz zwischen Lindenbusch vnd Cossin auch richtig vermahlhauffet vnd bezeichnet worden, bis an einen Weg, do sich des Dorfs Cossin Feldt vnd Prollewitz, welches Pommerisch vnd der Schacken ist, anfeheth, do ist ein Ortmahl bey dem Wege geschütt, daran die drey Feldt Cossin, Lindenbusch vnd Prollewiz zusammenstoßen.

Vnd grentzet Prollewitz, welches der Schacken vnd Pommerisch ist, mit Lindenbusch, welches der Steinwehr vnd Merckisch ist, den Weg entlang von Mahlen zu Mahlen, so neben den Weg geschütt vnd dan von dem Wege durch das Bircken-Holtz, da auch Hauffen geschüttet, bis an den Grentz-Weg daselbst ein Ortmahl umb eine Bircken geschütt, daran rühren Lindenbusch, Prollewiz vnd alten Dezow zusammen.

Zwischen alten Dezow, welches der Steinwehr vnd Merckisch ist, vnd Prollewiz, von dem Ortmahl ietzt gemelt an zufahren, gehet die Land-Grentz von Mahlen vnd Mahlen, bis daß sich Prollewitzer Feldt endet vnd anfeheth das Dorff Schonow, welches Pommerisch vnd der Rungen ist mit alten Dezow zu grenzen, do ein Ortmahl geschütt, daran sich drey Feldt scheiden.

Von diesem Ortmahl grentzet alten Dezow mit Schonow vnd nachdem es richtig, ist die Landgrenz vermahlhaufft vnd durchaus beschüttet worden, bis an einem Weg, da sich alten Dezow feldt endet vnd neuen Dezow, welches Merckisch vnd der Steinwehr ist, anfaheth, daselbst am Wege ist ein Ortmahl geschütt, daran drey Felde, alten Dezow, neuen Dezow vnd Schonow zusammen rühren.

Newen Dezow vnd Schonow von dem ietzt ermelten Ortmahl anzufahren, haben mit einander keine Irrunge, sondern ist ganz richtig, durch alte Mahle, welche von Hauffen zu Hauffen vernewet vnd bestettiget worden, vnd am ende des neuen Dezowischen Feldes auch ein alt Ortmahl bey einem Wege umb eine Bircke beschütt befunden vnd vernewet worden.

Ueber den Weg vnd erwarts dem gemelten Ortmahl fahet an die Trampische Feldmarck, welches auch Merckisch vnd der Rungen ist, fürder mit Schonow zu grenzen, do ein new Ortmahl geschütt vnd ist auch kein Irrunge, darumb die Landgrenz von Orth zu Orth bemahlhaufft, bis sich das Feldt Trampen endet vnd fehet an das Dorff Ruffen, welches der Nonnen zu Bernstein vnd Merckisch ist, mit Schonow zu grenzen, da zwen Hauffen geschüttet, welche das Ortmahl halten, daran drey Felde Schonow, Trampen vnd Ruffen zusammen rühren.

Fürder ist die Grentz zwischen Ruffen vnd Schonow gezogen, bis an den Orth, da sich Schnowisch Feld endet, daselbst ein Ortmahl gemacht, daran rühren Schonow, Ruffen, vnd fehet

an grofsen Lazkow, welches Pommerifch vnd der Wedeln zu Krempto ist, mit dem Dorff Ruffen zu grenzen. Vnd gehet die Grentz zwischen Ruffen vnd grofsen Lazkow, von dem Ortmahl den Weg, welcher auf beyden feiten mit Steinen beworffen vnd mit Dörnern bewachfen, gericht auß, derfelbige Weg ist die Landgrenze, bis ein ander weg Creutz weifs er durchgeheth, da feyn zwene Mahl-Hauffen Creutzweifs kegen einander, auff jeder feiten einer gefchütt. Von den beyden Mahl-Hauffen gehet die Landgrenz aus dem berührten Weg nach einem See, welcher am Grund liegt, da ist ein Mahl-Hauffen gefchütt nicht weit von dem See.

Fürder gehet die Landgrenz von diesem Mahl-Hauffen gericht durch den See, auf einen grofsen Stein, fo auff der andern feiten des Sees gelegen, ist ein Mahl-Hauffen gemacht umb den Stein. Was nun am bemelten See nach Ruffen warts bleibet, ist Merckifch, wafs gegen grofsen Lazkow warts liegt, ist Pommerifch, vnd hat sich jede Herrfchafft der beyden Dörffer der Fische- rey im bemelten See bis gleich in der Grentz zu feinem Recht zu gebrauchen.

Vnd von dar gehet die Landgrenz zwischen beyden Dörffern, Ruffen vnd grofsen Lazkow, von Hauffen zu Hauffen, wie die gefchütt, bis da sich grofsen Lazkifch Feld endet, Lütken Lazke, welches der Steinwehr vnd Pommerifch, anfeheth. Da ist ein Ort-Hauff gefchütt, welcher die drey Felder, als Ruffen, grofsen Lazke vnd klein Lazke berühret.

Von diesem Ortmahl feheth an klein Lazke mit Ruffen zu grentzen vnd gehet die Landgrenze richtig zwischen beyden Feldern gericht auß bis auff den Weg, der von Ruffen nach Lazke gehet, ist ein Mahl-Hauffen an dem Wege gefchüttet vnd gehet die Grenz über den Weg, do etliche Mahl gefchüttet, bis do die Grentz den Berg abe bis in den Grund an einem See, der Schiefelfee genant, gehet, da auch ein Mahl-Hauffen gemacht vnd fürder über den See, also dafs derfelbige See halb Ruffifch, die andere Hälfte klein Lazkifch bleibet, bis an einen grofsen Stein, über dem See liegend, da ist ein newer Mahl-Hauffen neben dem Steine gefchüttet, als ein Ortmahl, denn aldo endet sich das Ruffifch Feld vnd feheth an das Dorff Niepolzig, welches der Nonnen zu Bernstein vnd Merckifch ist, mit kleinen Lazko fürder zu grenzen, an diesem Ortmahl rühren Ruffifch, klein Lazkifch vnd Niepolzifch Feldt.

Von den bemelten Ortmahlen helt ein Flies, welches das Buck Flies genant vnd aus dem Schiefelfee fleuft, recht vnd krumb die Landgrenze, bis an den Ort, da das Buckflies in das Wasser, die Plöne genant, fleuft, da endet sich klein Lazkifch Feld vnd feheth an das Dorff Grape, darin das meiste Pommerifch vnd den Billerbecken, aber etliche Merckifch ist; Nemlich Matthias von Waldow hat darinnen drey Höfe mit 8 Hufen besetzt vnd zwene besetzte Collaten vnd darzu fünf wüste Collaten Höfe, die er den bey den Collaten ingethan, vnd die Jungfern zu Bernstein einen Hof mit zweyen Hufen, mit aller Gnad vnd Gerechtigkeit, alleine dafs die Billerbecken an der Jungfern Pauren die beede haben, mit Niepolzig zu grenzen.

Vnd helt das Wasser, die Plöne, an zu heben an dem Ort, da das Buckflies darein fleuft vnd sich klein Lazke endet, die Landgrenz das Wasser auffwärts, zwischen Niepolzig vnd Grapo bis an die Niepolziger Mühle vnd fort über die Mühle, bis an den Ort, da sich das Dorff Sidow, welches auch Merckifch vnd der Nonnen zu Bernstein ist, feldt anfeheth, Da ist ein Pfal an die Plöne gestoffen, welcher scheidet Niepolzig, Grapow vnd Sidow.

Dieweil aber der Niepolziger Mölner einen Kohlgarten vnd dabey einen kleinen Ort Landes, von der Plönen bis an die Brücken, darunter etwa die Plöne ihren gang gehabt, folle haben bisher friedlich gebraucht vnd besessen, so soll derfelbe Kohlgarten vnd Ort-Landes erblich bey der Niepolziger Mühlen bleiben vnd der iezige Mölner, seine Erben vnd Nachkommenden den Bil-

lerbecken zu Grapo, Ihren Erben vnd Nachkommenden alle Jahr Jehrlich vier Aale Zinfe, wie von Alters gefchehen, geben, vnd der Mølner über folchen Zins der Herrfchafft zu Grapo fonft nichts mehr verwandt feyn, noch mit keinen Vffsatz weiter befchweret werden.

Vnd nachdem der mehrertheil zu Grapo Pommerifch, fo ift die Landgrentz, fo fern fich die Grapifche Feldmarck ftreckt, befchüttet worden, im mafsen wie hier oben mit Nawlin gefchehen, alfo daß Grapo mit feinen Grenzen allenthalben in Pommern liegt.

Forder ift die Landgrenz gezogen zwischen Sydow vnd Grapow vnd grenzet das Dorff Sydow mit Grapow von deme obberürten Pfähle, fo bey der Plöne geftoffen, gerichtts von Mahlen zu Mahlen, biß an einen Mahl-Hauffen am Elfen Holtze unter dem Berge gefchütt, kegen einem See über, der Schieben oder Drinden See genant, der bleibt ganz Grapoifch. Was aber an Elfen Holtze ken Sydow warts gelegen, fol ken Sydow, aber fo viel nach Grapow warts gelegen, kegen Grapow behörig feyn vnd bleiben. Fort ift ein Mahl-Hauff aufwarts am Mittel des Berges gegen dem Schieben See an einem grofsen Stein gefchüttet, vnd von dannen gehet die Grentz auff den Berg, da ift ein Mahl gefchütt, vnd fürder von Mahlen zu Mahlen, biß an das Ortmal mitten im Diebel Grund an dem Flies, da endet fich Sydow vnd feheth an Clausdorff, welches der Nonnen zu Bernftein vnd Merckifch ift, uffwarts mit Grapow zu grenzen.

An dem oberwehten Ortmahl bey dem Fliefs am Diebelgrundt, da fich Sydow endet, gehet die Landgrentz zwischen Clausdorff vnd Grapow, gerichtts am Mittel den Diebelgrund entlang, biß an den Weg, der von Berlinichen nach Bernftein gehet, dafelbft endet fich Clausdorffifche Grentz am Diebelfee, welcher gegen Bernftein gehorig, Merckifch vnd Matthias von Waldo ift, vnd feheth an Grapo mit dem Stadtfelde Bernftein zu grenzen, ift ein Ortmahl im Grund, hart bey dem Diebelfee gefchütt, daran die drey Feldt, als Clausdorff, Grapo vnd Bernfteinifche Stadtfeldt rühren.

Vnd gehet die Landgrentz zwischen Grapo vnd Bernfteinifchen Stadtfeldt von dem ietzt genanten Ortmahl den Berg gerichtts auff vnd fo fort, von Mahlen zu Mahlen, biß daß fich Bernfteinifche Stadtfeldt endet vnd feheth das Bernfteinifche Clofterfeldt mit Grapo fürder zu grenzen, biß fich Grapo endet vnd feheth an das Dorff Jagow, welches der Billerbecken vnd Pommerifch ift, mit dem Clofterfeldt zu grenzen, da ein Ortmahl an dem Wege gefchütt vnd gegen über das Frawen Grab gelegen. An folchem Ortmahl rühren Bernfteinifch Klofterfeldt, Grapo vnd Jagow.

Von diefem Ortmahle grenzet fürder das Bernfteinifche Clofterfeldt mit dem Dorffe Jagow, do ift die Landgrentz richtig gefunden vnd vermahlhaufft worden, von Mahlen zu Mahlen bis an den Strellengrund, da feynd fie mit einander Streitig geweft umb den Berg, der über dem grund nach Bernftein warts gelegen ift.

Es hat fich jedertheil des Berges angemacht, die Bernfteinifche Clofterleut haben angezogen, als folle der grund entlang bis an das Dorff Blanckenfee feldt die Grenze halten; aber die Billerbecken haben den Bernfteinifchen nichts weiter geftehen wollen, dan fo fern fich der Bernfteinifche Hufen fchlag endet, darauf wir fie nach gehabtten Fleiß mit ihrem Willen vnd vorwissen vertragen, alfo daß die Landtgrentze über den Strellengrund nach Bernftein warts, am wiederberge, nahe beym Grund vermahlet vnd fürder von Mahlen zu Mahlen bezeichnet worden ift, vnd gehet die Landgrenz nahe am Grund auff den Weg vnd den Weg entlang wieder gantz an dem Grund, da etliche Eichen-Baume gefchalmet vnd neue Mahl-Hauffen gefchütt, biß an ein grofs Mahl mit Steinen belegt, das Creutzmahl genant. Von da bis an das Ortmahl, darinnen ein grofsen Stein ftehet, welcher etwas forne wert vnd endet fich das Jagoifche Feldt vnd feheth an das Blanken-

fehische Feldt, welches der Billerbecken vnd Pommerisch ist, mit dem Bernsteinischen Closterfeldt zu grentzen; also das an diesem Ortmahl zusammen rühren das Jagoische, Blankenfehische vnd Bernsteinische Closterfeldt.

Item Im Dorff Jagow haben die Nonnen zu Bernstein zweene Höfe mit fünff Hufen, mit aller Gnaden vnd Gerechtigkeit vnd seind Mercklich. Nachdem sich aber die Billerbecken Gerechtigkeit daran zu haben anmassen, das soll Ihnen vnd Ihren Erben, was sie des beweisen mögen, fürbehalten seyn.

Als auch die Billerbecken der Closter-Jungfrawen zu Bernstein Unterthanen zu Grapow vnd Jagow dahin beredet, das sie auf Befichtigung der Landgrenz Anno drey vnd vierzig, vnsern der Herzogen zu Pommern etc. geschickten Ausrichtung haben thun helfen, Ist den Billerbecken befohlen Ihnen dasselbige zu wiederstatten vnd sich an denselben der Jungfrawen Unterthanen hinführo gar keiner Botmäßigkeit oder Rechtens anzumassen, bis das sie das anders beweisen, wo obstehet.

Zwischen Bernsteinischen Klosterfeldt vnd dem Dorffe Blanckensee ist die Landgrenz ganz richtig auff die neue vermahlet, bis an den Treppenischen See, welcher auch die Landgrenzte helt, der Matthias von Waldow gegen Bernstein gehörig vnd Mercklich ist, da endet sich an dem See das Bernsteinische Closterfeldt mit Blanckensee. Ist ein Ortmahl bey dem See geschütt, daran rühren Bernsteinische Closterfeldt, Blanckensee vnd der See Treppen, vnd grenzet fürder der Treppenische See mit dem Dorff Blanckensee, bis an das Fliets, welches aus dem Treppenischen See fleusst vnd scheidet dasselbe Fliets Berfelde, welches Matthias von Waldowen gen Bernstein gehörig vnd Mercklich ist. Ausgenommen dreyzehn Hufen vnd sechs Collaten Höfe, welche Jochim Detert zuständig vnd Pommerisch seyn, vnd Blanckensee vnd helt dasselbige Fliets die Landgrenz bis in die Kuckucks Mühlen, welche der Nonnen zu Bernstein vnd Mercklich, vnd von der Kuckucks Mühlen in Bieberteich.

Als auch sich die Bielerbecken beschweret, das der Kuckucks Moller das Wasser durch den neuen erbawten Tham all zu hoch gestewet, ist dem Moller auferlegt, innerhalb sechs Wochen den neuen Tham abzuthun. Vnd ist an dem See ein Pfahl gestossen, darinnen ein Loch gebohret, vnd soll der Möller das Wasser nicht höher stawen, denn als dasselbe Loch im Pfahl aufweiset; so oft als es anders befunden vnd er das Wasser höher, dan wie ietzt gemelt, stawen würde, soll er iedes mahl dem Billerbeck zu Blanckensee einen Gulden, vndt zween Gulden vnfs dem Landes Fürsten, Marggraf Johansen etc. zu straff vnd abtrag verfallen seyn. Was Ihme auch an Erde zu Erbawung des alten Tammes von nöhten, sol er auf beyden seiten als Blanckenseischen vnd Berfeldischen Grund vnd Boden zu graben macht haben.

Forder unter der Kuckucks Mühlen helt das Wasser, der Bieberteich, davon obgemelt, die Landgrenz zwischen Berfelde vnd dem Dorff Gottberge, welches der Kulm vnd Pommerisch ist, krumb vnd recht, bis do sich anfahet das Gottbergische Holtz, welches Matthias von Waldow vnd Mercklich ist vnd endet sich des Orts Berfelde mit dem Dorffe Gottberge.

Vnd von dannen grentzt das ietzt gemelte Gottbergische Holtz fürder mit dem Dorffe Gottberge vnd gehet die Landgrenz aus dem Bieberteiche in das Gottbergische Holtz vnd ist die Landgrenz zwischen Matthias von Waldow Gottbergischen Holtze vnd mit dem Dorffe Gottberge ganz richtig vermahlet vnd bezeichnet, bis da sich endet das Dorff Gottberg vnd fahen der Wedlichen Hölzter mit Matthias von Waldow Gottbergischen Holtze fürder zu grentzen, do ein Ortmahl gemacht.

Von dannen grenzen der Wedlischen Hölzer mit Matthias von Waldow Gottbergischen Holtze, auch ganz richtig vermahlet vnd bezeichnet, bis dafs sich endet Matthias von Waldow Gottbergisch Holtz vnd feheth an das Dorff Granow, welches der Stadt Arnswalde vnd Merckisch ist, mit der Wedlischen Hölzter fürder zu grentzen, do ein Ortmahl geschütt.

Dieweil dan von Bernstein nach Friedeberg warts zwey Dörffer, nemlich Haselbusch vnd Refelde genant vnd eine wüste Feldmarcke, als Stäwnow, welche alle drey Pommerisch seyn, in den Merckischen Grentzen allenthalben beschloßen, seind dieselbigen Grenzen gezogen vnd feheth erstlichen an das Bernsteinische Stadtfelt an dem See, der grossen Polzig genant, welcher Matthias von Waldowen vnd Merckisch ist, mit dem Dorfe Refelde, welches Pommerisch vnd Casparn von Flato ist, zu grenzen zwischen Bernstein vnd Refeld, ist an dem See, der große Polzig genant, gegen Bernstein Matthias von Waldowen gehörig im Graben, der gehet auffwärts nach dem Refeldischen Wege, da etzliche Mahl-Hauffen geschütt, von dannen geht die Grentz forder an einem andern Graben endlang wieder zurücke bis an dem Diebelgrund an das Clausdorffische Feldt, welches der Nonnen zu Bernstein vnd Merckisch ist, wie oben ausgedruckt vnd do endet sich Bernsteinnisch Feld. Ist ein Ortmahl in dem Diebelgrund gemacht, daran rühren Bernsteinisch, Refeldisch vnd Clausdorffische Felde etc.

Zwischen Refeld vnd Clausdorff ist von oberührten Ortmahl aus dem Diebelgrund die Landgrenz den Berg aufwärts, bis da beyder Felder Aecker an einander stossen vnd so fort aufs ganz richtig befunden, auffß neue vermahlet vnd beschüttet mit vielen Mahlen, bis dafs sich das Clausdorffische Feld endet vnd die wüste Feldtmarck, Herzfelde genant, welches der Nonnen zu Bernstein vnd Merckisch ist, anfeheth, do ist ein Ortmahl geschüttet, daran kommen zusammen Klausdorff, Refelde vnd Herzfeldt.

Von diesen Ortmahl grenzet Refeldt mit Herzfeldt vnd seind die Grenzen ganz richtig befunden, auffß neue vermahlet vnd geschütt worden, bis sich die Refeldische Grentz endet, da feheth an die wüste Feldmarck Haselbusch, welches Matthias von Waldow vnd Pommerisch ist, mit Herzfelde fürder zu grenzen, das Ortmahl, welches allda geschüttet, scheidet Refeldt, Haselbusch vnd Herzfelde.

Von dem ietzt gedachten Ortmahl hat die Grenz zwischen Haselbusch vnd Herzfelde keine Irrunge vnd ist von Mahlen zu Mahlen beschütt, bis an das Ende der Haselbuschischen Feldmarck, da ist ein Ortmahl hart am Lüge geschütt, bey demselben feheth an die wüste Feldtmarck, Stavenow genant, welche Tide Brederlowisch vnd Pommerisch ist, mit Herzfelde zu grentzen.

Von dannen grentzet Herzfelde vnd Stafenow mit einander gantz richtig ohne alle Irrungen von Mahlen zu Mahlen, wie die beschütt, bis zu ende der Herzfeldischen Feldtmarck vnd dafelbst feheth an Tanckow, welches Thomas Babsteins vnd Merckisch ist, mit Stafenow zu grenzen vnd ist ein Ortmahl in dem Lüge gemacht, da scheidet Herzfelde, Stafenow vnd Tanckow.

Von diesem Ortmahl grentz fürder mit einander Tanckow vnd Stafenow vnd geheth die Grenze von dem Ortmahl durch die Wiesen in das Bernfließ endtlang bis an den Tanckoischen See, fort an dem Tanckoischen See auff der herte bis auff ein Ort des Sees, so die Herzog-Lancken oder Herzog-Züge genandt vnd fort von endigung solches Orts geheth die Landgrenz am Ufer des Sees bis ins Stafenoische Fließ, vnd helt das Stafenoische Fließ die Grentz aufwärts bis auff einen alten Weg, der durch das Fließ geheth, da iezo Tide Brederlow eine neue Schneidemühle gebawet. Vnd unterwärts derselben Mühlen geheth die Grenz aus dem Fließ auf den Berg, also dafs das ganze Fließ vnd die Schneidemühle Pommerisch ist, do ein Mahl geschütt vnd fort von

Mahlen zu Mahlen bis da sich endet die Tanckoisch Grentz, da zwey Hauffen bei einander geschüttet, welche für das Ortmahl gehalten vnd fehert an die Feldmarck Seynfeldt, welches Merten Sanitzen vnd Merckisch ist, mit Stafenow fürder zu grenzen, an das Ortmahl rühren zusammen Tanckow, Stafenow vnd Segefeldt.

Von dem Ortmahl den Berg abwärts in den Garten-Grund, bis an die Wiesen, so Tide Brederloen seyn, daselbst drey Mahl nach einander geschütt auf die herte, also daß die Wiesen vnd weide Tiede Brederlowen vnd die herte dem Sanizen gehörn, bis in ein Graben vnd darnach wiederümb in zwey Graben vnd fort über einen kleinen grund an zwo Erlen, da ein Mahl-Hauffe geschütt, dabey eine Eiche mit Creutzen gezeichnet von dannen über den Berg an zwey male, so bey einander geschüttet vnd von dar bis an einen kleinen Graben hart unter dem Mahl Hauffen gelegen, bis in den See Mogelin, da endet sich Segefeldt vnd fehert an der See Mogelin, welcher Merckisch vnd Matthias von Waldow ist, mit Stafenow zu grenzen an dem See hinweg, bis an einen Ort am See, do die Feldmarck Krinicke, welche Merckisch vnd auch Matthisen von Waldow ist, anfangt mit Stafenow zu grenzen, daselbst ein grofs Ortmahl geschütt vnd gehet von dannen die Grenze den Cammer-Grund entlang, von Mahlen zu Mahlen, bis an einen Eichen Baume, bey dem Krinigkischen Wege, do auch ein Mahl-Hauffe geschütt vnd ferner von Mahlen zu Mahlen bis an den Lüch bey dem Kessel See gelegen, do auf der Herte ein grofs Mahl geschüttet, von diesen Mahl gehet die Grenze durch den Lüch an dem Kessel See, welcher Tyde Brederlowen vnd ganz Pommerisch ist, fast mitten im Luch endet sich Stafenow vnd fehert an Krinicke mit Haselbusch zu grenzen, daß der Luch zur rechten Hand bis an ein Gräblein, so in den Kesselsee fließt, ist Krinigisch. Vnd dieser Graben auffwärts helt die Grenz bis in den See, der kleine Polzig, welcher Matthias von Waldowen vnd ganz Merckisch ist vnd von dar das Flies hinab, bis in den großen Polzig, da das Flies in den großen Polzig fließt, fehert an der See mit Haselbusch vnd fürder mit Refelde bis an den Ort, da Bernstein mit Refelde anfehert zu grenzen, wie oben stehet.

In diesen obbenandten Pommerischen Feldtmarcken hat Matthias von Waldow diese drey See gelegen, Nemlich: den Stabenoischen Teich, den Zitten vnd Garde, welche zu dem Haufe Bernstein gelegen vnd Merckisch seyn.

Forder seind abermahls folgende Pommerische Dörffer, als Mandelkow, Gerbslow vnd Ernberg in den Neumärckischen Güthern beschloßen vnd fehert an Krinigk mit Mandelkow zu grenzen an dem See, der große Polzig genant, do ist bey dem See ein Ortmahl gemacht, da gehet die Landgrenz auffwärts vnd ist von Mahlen zu Mahlen aufs Neue vermahlet vnd beschütt worden, bis abwärts der Fale Wiesen, da endet sich Mandelkow vnd fehert an Gerbeslow, welches der Wedell vnd Pommerisch ist, mit Krinigk fürder zu grenzen, an der fahlen Wiesen ist ein Ortmahl geschütt, daran rühren Mandelkow, Krinick vnd Gerbeslow.

Vnd von diesem Ortmahl grenzet Krinigk mit Gerbeslow durch einen Orth, der Rosen Gart genandt, da auch keine Irrung, bis fürder an Segefeldt, welcher der Sanizen vnd Merckisch wie oben stehet, ist, da ein Ortmahl gemacht ist, daran rühren Krinicke, Gerblow vnd Segefeldt.

Forder grenzet Segefeldt von dannen mit Gerbeslow, ist die Grenze auch richtig durchaus vermahlet vnd bezeichnet, hart an den Pech-Ofen, bis da sich Segefeldt endet, da die Feldmarck Freydenburg, welche dem Rahte zu Arnswalde gehörig vnd Merckisch ist, anfehert, daselbst ist ein Ortmahl geschüttet bey den Brand-Elfen genandt, daran kommen zusammen Segefeldt, Freudenberg vnd Gerbslow.

Von diesem Ortmahl grenzen mit einander Gerbeslow vnd Freudenberg, bis an ein Ortmahl

der Stein Hübel genant, welches ein ganz sichtbar vnd scheinlich Ortmahl, da stehen drey große spizige Steine auffgericht.

Vnd in diesem Ortmahl endet sich die Feldmarck Freudenberg vnd feheth an Blockshagen, welches der Rowedell vnd Merckisch ist, fürder mit Grebslow zu grenzen, diese Grenzen sind richtig befunden worden, vermahlet vnd bezeichnet, bis an dem Orth, da sich Gerbslow endet vnd das Ernbergische Feldt, welches der Brederlowen vnd Pommerisch ist, anfeheth mit Blockshagen fürder zu grenzen, da ist ein Ortmahl geschüttet, daran rühren Gerbslow, Blockshagen vnd Ernberg.

Vnd geheth fürder die Landgrenz zwischen Blockshagen vnd Ernberg richtig, wie die vermahlet, bis da sich endet Blockshagen vnd feheth an das Dorff Granow, welches wie oben steheth, des Rahts zu Arnstwaldow vnd Merckisch ist, mit Ernberg fürder zu grenzen, dafelbst ein Ortmahl geschütt.

Von diesem Ortmahl grenzet mit einander Ernberg vnd Granow von mahlen zu mahlen, da etliche Eichen geschalmet, zwo Eichen mit Steinen beworffen, an der Buch-Holtzischen Kabele, die halten die Grenz vnd von dar von Eichen zu Eichen vnd von mahlen zu mahlen, wie die bezeichnet vnd beschütt. Bis an das Fliefs, die Marckscheide genand, von dannen das Flies lang, bis an das Gottbergische Holtz, welches Matthias von Waldowen vnd Merckisch ist, wie obstehet, mit Ernberg fürder zu grenzen, do ist ein Ortmahl geschütt vnd fort von mahlen zu mahlen richtig gemacht, bis da sich endet das Gottbergische Holz vnd sich anfeheth Berfelde mit Ernberg zu grenzen, vnd ist zwischen Berfelde vnd Ernberg die Landgrenz ganz richtig von mahlen zu mahlen beschütt, bis da sich endet Berfelde vnd Ernberg vnd feheth an das Bernsteinische Stadtfeldt vnd Mandelkow fürder zu grenzen, da ein Ortmahl geschütt, an demselben diese vier Feldmarcken Berfelde, Bernsteinische Stadtfeldt, Ernberg vnd Mandelckow zusammen rühren.

Von diesem Ortmahl grenzen mit einander Bernsteinische Stadtfeldt vnd Mandelkow von mahlen zu mahlen, bis an den See, den großen Polzig, davon oben meldung geschehen, da ist ein Ortmahl hart am See an eine alte Büche geschütt, doch das die zu Mandelkow über die geschüttete male frey Hüttung haben vnd behalten sollen, bis an die helle Beeke.

Vnd nachdem, wie hie oben gemeldet, die Landgrenze aus dem Biebeteich in das Gottbergische Holtz, welches Matthias von Waldowen vnd zwischen dem Gottbergischen Holtze vnd dem Dorffe Gottberg, auch fürder zwischen dem Gottbergischen Holtze vnd der von Wedell Hölzern bezeichnet, bis das sich das Dorff Granow anfeheth mit der von Wedeln Hölzern zu grenzen, do ein Ortmahl, wie oben berührt, gemacht.

So grenzen fürder mit einander der von Grano vnd der von Wedel Hölzer, von dem benannten Ortmahle ganz richtig von mahlen zu mahlen, wie die aufs neue geschütt, bis do sich enden dero von Wedel Hölzer vnd anfangen Külen Hölzer mit Grano zu grenzen, do auch ein Ortmahl gemacht.

Von dem ietzt bemeltem Ortmahle anzufahen, helt das Sickerfließ die Landgrenze bis an den Ort, da sich Küles Eckern anfahen vnd so fort zwischen der zu Granow vnd Küles Eckern, gerichts an die kleine Ino, da ein Ortmahl geschütt.

Vnd an demselben Ort endet sich Granow vnd feheth an das Dorff Schönfelde, so des Rahts zu Arnswalde ist, mit Gottberg zu grenzen vnd helt das Flies, die kleine Ino genant, welches halb Merckisch vnd halb Pommerisch, die Landgrenze krumb vnd recht, bis an die Scheidung zwischen Hohenwalde, welches der Billerbecken vnd Pommerisch vndt Sammentin, welches Merckisch

ist, daselbst ist unten an der Ino ein Ortmahl geschütt, do endet sich Schönefeldt vnd Gottberg vnd fehert an das Dorff Sammentin mit Hohenwalde fürder zu grenzen.

Vnd ist fort daselbst ein Graben an der Ino, von demselben gehet die Grenze gleich auff nach dem Acker, von mahlen zu mahlen bis auff den Graben, da sich das Arnswaldische Stadtfeld anfehert vnd das Sammentinsche Feldt endet.

Es hat sich zwischen obgenanten Dorff Sammentin vnd den Billerbecken einer Wiesen halben am Lüge Irrung erhalten, also das sich die zu Sammentin derselbigen angemast, aber die Billerbecken nicht gestanden, sondern angezeigt, das sie etwa durch den Probst zu Soldin, Ehr Bartolomeus Krempp vnd Jürgen von der Schulenborch seligen, derhalben vertragen, also das solche Wiese dazumahl Billerbecken zuerkant vnd sie dieselbe auch darauff bis anhero im Besitz vnd Gebrauch erhalten.

Dieweil sich vnser Commissarien erkundiget vnd also befunden, auch die zu Sammentin solches selbst nicht in abrede gewest, so sollen die Billerbecken die obberührte Wiese behalten vnd die Landgrentze sich daran scheiden.

Von dannen, da sich das Sammentinsche Feldt endet, wie obstehet, grenzt Hohenwalde mit der Stadt Arnswalde, welche Mercklich ist vnd ist vermahlet zum ende aus, bis an den See, der Staffin genant, welcher dem Rahte zu Arnswalde zustendig ist, do endet sich das Hohenwaldische Feldt an dem Erlen Holtze bey dem Staffin, da ein Ortmahl geschütt, daran endet Hogenwalde vnd fehert an das Dorff Schönewerder, welches Pommerisch vnd der Blanckenfen ist, mit der Stadt Arnswalde zu grenzen. Vnd gehet von dannen die Landgrentz durch das Erlen Holtz, bis an den See, da auch ein Mahl geschütt vnd gehet die Grenz von dem ietzt berührten Mahl-Hauffen am Arnswaldischen See geschütt, vmb den Arnswaldischen See bis an den Ort, da das Arnswaldische Feldt wiederumb auf der andern Seiten des Sees angehet, Ist abermahls ein Mahl-Hauffen bey dem See auf die Herte geschütt vnd fort von Mahlen zu Mahlen, bis das sich anfehert das Schlagentinsche Feldt, welches Lucas Blanckenfee vnd Mercklich ist, da ein Ortmahl geschütt, daran rühren Arnswaldische, Schönewerderische vnd Schlagentinsche Felder.

Von diesem Ortmahl grentzen fürder mit einander Schönewerder vnd Schlagentin, do ist keine Unrichtigkeit vnd seind die alten Mahl-Hauffen von Anfang bis zu Ende verneuert, bis das sich endet das Schönewerdische Feldt vnd fehert an Reichenbach, welches Pommerisch vnd der Güntersberger ist, mit Schlagentin zu grenzen, da ist ein Ortmahl geschütt, daran rühren Schönewerdisch, Schlagentinsch vnd Reichenbachisch Felder. Von diesem Ortmahl grenzt Schlagentin mit Reichenbach, Ist die Landgrentz richtig von Mahlen zu Mahlen vermahlet bis an den Flies, die große Ine genant, das helt forder die Grenz zwischen Neumarck vnd Pommern, recht vnd krumb bis an das Jungfrauen Closter Retz vnd hinder dem Jungfrauen Closter an den alten Lauff der Ino bis an die Frey-Aich oder Wasserfluth, so aus dem Rezisichen Mühlen-Teich gehet vnd bleibt die Mühle des Jungfrauen Closters vor Rez mit aller Gerechtigkeit, wie vor Alters.

Vnd gehet die Landgrentz aus des Jungfrauen Closters zu Rez Mühlenteich die Ino auffwarts vnd helt die Ino recht vnd krumb von dannen auffwarts die Grentze zwischen Neumarck vnd Pommern bis an das Feld des Dorfs Bütho genant, welches der Wedel zu Nürnberg vndt Borcken zu Falekenburg auch Mercklich ist vnd alles was die Ino vffwarts zur linken Hand bleibet ist Pommerisch, was aber zur rechten Hand bleibet ist Neumerckisch.

Nachdeme auch die Tuchmacher zu Retz an der Ino ein Walckmühlen, desgleichen die

Güntersberger zu Ziegenhagen eine Kornmühle an der Ino haben, welche Mühlen beyde als Merckliche vnd Pommerische Ufer begriffen, die sollen sie allerseits, wie vor Alters gebrauchen. Vndt an dem Felde zu Bütow, do es mit der wüsten Feldtmarck Stafenow zusammen rühret, gehet die Landgrentz über die Ino, also das die Ino ganz Neumercklich wird, da ist ein Mahl-Hauffen geschütt hart an das Ufer der Ino vnd bald fort abermahl ein Mahl-Hauffen an eine grofse Elle bey dem Wege, da gehet die Landtgrentz über den Weg den Berg gericht hinauf an eine alte grofse Eiche, do aber ein Mahl-Hauffen gemacht vnd ist forder die Landgrentze zwischen dem Dorff Bütow vnd der wüsten Feldmarck Stafenow richtig von Hauffen zu Hauffen vermahlet, bis da sich anfehlet das Feldt des Dorffs Jacobsdorff, welches Pommerisch ist vnd ins Ampt Sazig gehörig, da ist ein Ortmahl geschütt bei einer grofsen Eichen, welche geschalmet, da endet sich die Feldmarck Stafenow vnd fehlet Bütow an zu grentzen mit Jacobsdorff.

Von dannen grenzt Bütow mit Jacobsdorff, ist auch richtig vnd vermahlet, gehet von dem Ortmahl auf eine grofse Rüter oben am Berge, do ein Mahl-Hauff geschütt, fürder den Berg niederwärts in dem Grunde entlang umb den platten See, welches Pommerisch bleibet, bis an einen Orth, do ein Ortmahl im Grunde geschütt, da endet sich Jacobsdorff mit Butow zu grenzen vnd fahet an die wüste Feldmarck Zitzo, welche Pommerisch ist vnd ins Ambt Sazig gehörig.

Vnd fürder gehet die Grentze zwischen Bütow vnd Zitzo von dem gemelten Ortmahl, den Berg auffwärts von Mahlen zu Mahlen, bis an den See, der grofse Garzig genant, der ganz Pommerisch ist, do ist ein Ortmahl geschütt, hart bey dem See, do endet sich der Zitzo vnd fehlet an das Dorff Cremmin, welches Pommerisch ist, mit Bütow zu grenzen.

Von diesem Ortmahl gehet die Grentze vorlang dem Karzig See nach Butow warts bis an die Ino, also das die Herte neben dem See ken Butow gehörig.

Von dannen helt die Ino die Grentz bis an ein Bruch unter dem Platten Berge, da gehet die Grenz wiederumb aus der Ino vnd wird des Orts ganz Pommerisch, do ist nicht weit von der Ino ein Mahl-Hauff gemacht, bey einer Eichen, die auch geschalmet vnd gehet von demselbigen Mahl-Hauffen den Plattenberg gericht auff die Landgrentz zwischen Cremmin vnd Butow, von Mahlen zu Mahlen, der man alle richtig vnd fürder mitten durch dis Bruch, welches von Beumen zu Beumen mit Creutzen bezeichnet, bis da sich endet Butow vnd fahet das Dorff Zerten, welches der von Wedel zu Nurenberg vnd Mercklich ist, mit Kremmin weiter zu grenzen, da ist ein Ortmahl geschütt, daran rühren Kremmin, Butow vnd Zertensche Feldt zusammen.

Von diesem Ortmahl grenzen mit einander beyde Dörffer, Zerten vnd Cremmin vnd gehet die Grentze auff zwei Eich-Beume, welche mit Creutzen gezeichnet, vnd ist darzwischen ein Mahl-Hauffen geschütt hart bey dem Wege, der von Cremmin nach Zerten gehet, darnach folget aber eine Eiche, welche auff beyden seiten gekreuzet vnd Mahl-Hauffen darbey geschütt.

Forder gehet die Grentz auff einen grofsen Stein, der in der mitten eine Klufft oder spalte hat, darnach folgen etzliche Eichen nach einander, seind alle gekreuzet, bis auff den Weg der Lehmkuhle, da ist eine Büche mit zweyen Kreutzen vnd dabey ein Mahl-Hauffen umb eine Hafelstaude geschütt. Darnach kompt aber eine Heyde-Büche am Bruch mit zweyen Creutzen vnd folgend eine grofse Büche aber mit zweien Kreuzen gezeichnet, stehet ienseit dem Bruch, gehet auf einen Mahl-Hauffen zwischen dem Demmenickischen vnd Zertlawischen wegen vnd ist der Mahl-Hauffe nechst bey einer krausen Hambutte, welche auch gekreuzet, auffgeworffen vnd darauff den alten Mahl-Hauffen, darin ein Erlen Baum stehet, welcher wiederumb verneuert ist vnd von Mahl-Beumen zu Mahl-Beumen bis auf das Debranische Flies entlang, vnd gehet von dannen auf das

Gothaufes zu Demmerick See, welcher in Grund, der Dubranigk genant, gelegen, solcher See ist ganz Pommerisch, da ist ein Ortmahl geschütt auf die Herte bey dem See, daran rühren die Felde der Dörffer Cremmin, Zerten vnd Demnyck, da endet sich Cremmin.

Forder gehet die Landgrentze zwischen Zerten vnd Demnick von dem Ortmahl durch den Grund hinweg, dahin Mahl vnd Zeichen gemacht vnd gehet fürder aus dem Grund den Berg aufwärts bey einer grossen Eichen, do ist ein neu Mahl-Hauff bei die grosse Eiche geschütt, bey diesen Hauffen kommen zusammen der beyden Dörffer Zerten vnd Demnick Aecker.

Do ist die Grenz an den Aeckern durch Ausweifung der Fahren ganz richtig vnd von Mahlen zu Mahlen auff's neue geschütt worden.

Vndt gehet die Landgrentz denselben geschütten mahlen nach bis auff den Ortmahl, da endet sich Zerten vnd fehet an das Nörenbergische Stadtfeldt mit Demnick zu grenzen vnd gehet die Landgrentz von dem Ortmahl den Berg unterwärts, bis bey die Wiesen, do die Ina Ihren Ursprung hat, do ein mahl geschütt.

Zwischen den Nörenbergischen Stadtfeldern vnd Demnick bey den izeo gemelten mahl anzufangen, helt das Mittel in den berührten Wiesen die Landgrentze, doch also, das sich die zu Nörenberg vnd die zu Demnick derselben Wiesen mit Hüttung samptlich vnd zugleich zu brauchen.

Vndt zu ende dieser Wiesen, da die Ina anfahet zu fliesen, gehet ein Weg durch die Ina, an diesem Weg endet sich des Orts das Nörenbergische Stadtfeldt vnd fehet an das Dorff Grunow, welches der Schmiedeberger vnd Merckisch ist, mit dem Dorffe Demnick zum Haufe Szake, wie obstehet, gehörig zu grenzen, do ist ein Ortmahl hart bey der Ina geschüttet, daran die drey Felde, als Nörenbergisch Stadtfeldt, Demnick vnd Gruno zusammen rühren.

Von diesem Ortmahl helt das Flies, die Ina, die Landgrentz zwischen den beyden Dörffern Gruno vnd Demnick vnd fürder Demnick vorüber, da gehet die Grenz aus der Ina kwer über das Grunische Flies auff die Hert, da ist ein Mahl-Hauffen geschütt, von dannen die Landgrentz von Hauffen zu Hauffen, inmassen die richtig befunden, vermahlet vnd bezeichnet worden, bis an der von Wedel zu Nörenberg See, die Nittube genant, da endet sich die Grunoische Grentz vnd fehet an der bemelte See, welcher ganz Merckisch ist, mit Demnick zu grenzen, da ist ein Ortmahl bey dem See geschütt, daran rühren Gruno, Demnick vnd Nyftube.

Von diesem Ortmahl, da gehet die Landgrentz an dem See mit Demnick, also das der See vnd so fern die Feuchte reichen, Merckisch, aber die Herte vnd das Ufer an dem See, Pommerisch vnd gegen Demnick gehörig ist, bis an einen Ort unterwärts, do die von Wedell zu Nörenberg die Grenz aus dem See auf die Herte vnd zwene Mahl-Hauffen, fürder auf einen Stein darinnen ein Creuz gewest, von dannen auff einen Zunderhauffen am Ravensberge vnd folgend über das Flies, welches aus dem Nyftube fleusst auff einen Stein, darin drey Creuzen gehawen, gezogen.

Hinwieder aber die von Demnick für gewant, als hielten die Demnischen Hölzer mit dem obberührten See, dem Nyftube, die Landgrentz von endung des Grunoischen Feldes durchaus, also das die Herte an See gegen Demnick gehorig, bis an das Flies, das aus dem Nyftube fleußt, da die von Wedel einen Alkaften haben vnd soll dasselbige Flies bald in Anfang des Sees die Grenzen halten zwischen Demnick vnd der von Wedell Hölzern bis gleich den obgemelten Stein mit den dreyen Kreuzen, daran soll sich Demnick enden vndt die Feldtmarck Linicke, welche der Mellentinen vnd Merckisch ist, mit der Feldmarck Wockull, welches ins Ampt Satzig gehörig vnd Pommerisch ist, zu grentzen anfahren.

Vnd haben vnser Commissarien die Partheyen solcher Irrunge mit ihrem Willen entlich vertragen, also das derselbige See, Nyftube genant, vnd so fern die feuchte rühret, Mercklich bleiben vnd die herte gegen Dennick behörig feyn soll, bis an den Orth, da das Flies aus dem Nyftube auff den Aalkasten, welcher der von Wedell erblich vnd vngehindert bleiben soll, fleust, dasselbige Flies soll fürder die Landgrenze halten zwischen Neumark vnd Pommern vnd der von Wedel zu Norenberg Hölzer, die neben dem Nyftuben liegen, mit dem Demmenischen Hölzern scheiden, bis gleich den Stein oben am Berge gelegen, mit den dreyen Creuzen gehauen.

Forder ist die Landgrenz gezogen von dem grofsen Steine mit dreyen Creutzen bezeichnet, welches ein Ortmahl ist, daran die vier Felde zusammenstosen, als der Wedelischen zu Norenberg Hölzer, das Dorff Linicke, welches Mercklich vnd Joachim von Mellentin ist vnd Demmenische Hölzer, auch die wüste Feldmarck Wokule, welches Pommerisch vnd ins Ampt Sazke gehörig feyn.

Da grentzet mit einander im gemelten Flies gleich dem Steine unterwarts, als dem Ortmahle Linicke vnd Wokule vnd gehet das Flies entlang bis an dem See, der Wockul genant. Vndt ist an das Flies am See ein Mahl-Hauffen geschütt vnd bleibet die Wiese Mellentines vnd ist Mercklich vnd der See, Wockul genant, ganz Pommerisch, da stofst das Koffehagische Feldt an das Liniken Feldt vnd ist von mahlen zu mahlen bis unter den Ziegenbergk beschütt.

Vnd von dem Ziegenberg von mahlen zu mahlen vnd von Beumen zu Beumen mit Kreuzen gezeichnet, bis an das Flies, die Linickenbeck genant vnd von der Bürger Brücken hinweg auch von mahlen zu mahlen vnd Kreuzen zu Kreuzen, bis über den Schitelberg hinweg. Wiederumb von dar von mahlen zu mahlen in den Grund, do feindt drey Mahl-Hauffen auffgeworffen, darbey Steine vnd mit Kreuzen gezeichnet. Da kommen zu Hauff das Linikische, so Mercklich, Kaffogische, welches sich alda endet vnd Ballische Feldt, welches ins Ampt Marienflies gehorig, beyde Pommerisch feyn.

Von diesem Ortmahl grentzet Linicke forder mit dem Ballische Felde von mahlen zu mahlen beschütt. Ueber der Altenow von dannen dem Linickischen See, welcher ganz Mercklich vnd Joachim Mellentin zugehörig ist, da ist am See ein Mahl-Hauffen auffgeworffen vnd fort lang dem See hin, die Grenz bis an das Flies, das aus dem See gehet, krumb vnd recht, sol der alte Lauff des Fliesses die Landgrenze halten, bis auff einen Ortmahl, da sich Linicke endet. Vnd feheth an Eckershagen, welches der Wedeln vnd Mercklich ist, mit Balle zu grenzen. Vnd sol Mellentin die hievor Irrige Wiese behalten, doch die nicht weiter raden, bei Peen in der Landgrenzen ausgedrucket vnd das die zum Balle die Hütunge darauff frey haben sollen, so bald sie abgemeyet vnd sol auch die wiesen alle Jahr auff walpurgis angefangen werden zu hegen.

Die Grenze zwischen dem Ball vnd Eckershagen hebet sich an auff einem weg, welcher durch das Flies gehet, so auff dem Linickischen See auff die Eggershagischen möllen fleust vnd ist an demselben Flies auf die linke Hand des wegesein mahl mit Steinen an einem dicken Hagenbucken Busche an der Ballischen Seite aufgetragen vnd scheidet derselbige weg den Ball vnd Eckershagen, wie aus verzeichneten Beumen vnd mahlen, so vorlang vnd an beyden seiten des wegese geschütt, von mahlen zu mahlen uf einen Steinbring, do sich beyder Dörffer Fahren augenscheinlich verscheiden, weiter auff einen riegen, das heilige Brück genant, darin drey Steinbring gelegen, vort durch das benante Bruch auff den heiligen Berge, do abwärts des wegesein mahl geschütt, vnd fort durch eine Riege auf eine Kollstedte, vmb welche Kollstedte der Graben wiederumb aufgereumet, Von dar auf etliche grofse Steine, so nach einander auff der Höhe vorlang

dem Ballischen Diecke liegen, dafelbst stoffen die Ballischen Ecker, die kwer von den Eckerishagischen Hufen bis an eine Riege an dem Furth vndt fürder durch einen Bruch vnd Wiesen im Grund gelegen, dero sie mit einander irrig gewesen seyn, aber des vertragen vnd der ganze Orth gemittelt, nach Aufweisung der Mahlen vnd anderer Anzeigen, bis da sich Ball endet vnd das Dorff Rehewinkel, welches ins Ampt Marienfles behörig vnd Pommerisch ist, mit Eckershagen forder zu grenzen anfehlet, da ein Ortmahl geschütt.

Am selben Ortmahl fehlet an Eckershagen mit Rehewinkel vnd gehet die Grentz in einer Fahren gericht hinauff über den Weg, so von Eckershagen nach dem Rehewinkel gehet vnd fürder durch ein Furth auf einen grofsen beschüttten Stein, so über dem Sahle auf einem Berge lieget, dafelbst sich auch die Fahren verschiefsen vnd fort von Mahlen zu Mahlen, bis dafs sich Rehewinkel endet vnd fehlet an das Dorff Woltersdorff, welches der Mellentinen vnd Pommerisch ist, mit Eckershagen fürder zu grenzen, da ein Ortmahl geschütt.

Von dannen grenzet Eckershagen mit Woltersdorff ganz richtig von mahlen zu mahlen, die alle aufs neue geschütt, bis da sich endet Eckershagen vnd fehlet an das Dorff Steinhewel, welches Merckisch vnd der von Wedell ist, mit Woltersdorff fürder zu grenzen, do ein Ortmahl geschüttet.

Vnd ist dieselbige Landgrentz auch ganz richtig vnd bezeichnet von mahlen zu mahlen, bis da sich endet Woltersdorff bey einem wege, dafelbst auf ieder seiten des weges ein mahl geschütt, die vor das Ortmahl gehalten, also fehlet Steinhevel mit der Stadt Frienwalde Stadtfelde vnd eigenthumb zu grenzen.

Vnd grenzet mit einander von diesen beyden mahlen Steinhevel vnd Frienwaldisch Stadtfeldt den weg endlang, dafelbst an dem Wege Mahl-Hauffen geschütt auff beyden seiten des weges, einen umb den andern, bis da die Landgrentz aus dem wege zur lincken Seiten gehet, da ein Mahl-Hauff aufs neue geschütt, von dannen von mahlen zu mahlen über die wiesen abwärts, also dafs die ganze Wiese Freyenwaldisch bleibt vndt forder an den Grund bis in das Nebelinische Möllenfies, da endet sich Steinhevel vnd fehlet an das Dorff Nebelin, welches Merckisch vnd auch der von Wedell ist mit Frienwaldischen Eigenthumb weiter zu grenzen.

Dasselbe Mühlensfies von dem Ort, da sich Steinhevel endet, helt die Landgrentzen krumb vnd recht zwischen Frienwalde vnd Nebelin, bis do das Mühlensfies vnd die Beeke, so aus dem neuen Teich fleuft, zusammen kommen. Dieselbe Beeke aufwärts, bis an den neuen Teich vnd bald unten am neuen Teich auf die Herte, ist ein Mahl-Hauff geschütt. Von dannen gehet die Landgrentz gericht über das Möer auff ein mahl, welches an dem Ufer auff der anderen seiten des Möers geschütt, des sie hievor mit einander irrig gewest, aber iczo auffs neue zu grund vertragen, laut desselben Vertrages.

Vnd so forder von dem ietzt gemelten Mahl-Hauffen umb das Möer, so fern sich die Herte erstreckt, bis in die Beeke, so in den neuen Teich, die vier Beeke genant, fleuft, do endet sich Frienwaldisch Eigenthumb vnd fehlet an Nebelin mit der Wedelischer Heiden, welche Pommerisch ist, zu grenzen, da ist an die Vierbecke ein Mahl-Hauff geschütt.

Von vorangezeigten Fliese, so vor lang der Heiden in den neuen Teich fleuft, hinauff den Singrun ort, von dar nach den Rehagen, auf die Wolfs-Gruben, da endet sich der von Wedel Heide vnd fehlet an Fellinxsdorff, welches der von Wedell vnd Pommerisch ist, mit Nebelin fürder zu grenzen vnd gehet von da von einem verneuertem auffgeworffenen Mahl zum andern vff die Haselinge, auff Steinbring, von demselbigen von einem mahl zum andern bis an vnd durch das

Nebelinische Barenbruch vnd fort von mahlen zu Mahlen, bis auff ein auffgeworffen Ortmahl, do etwa drey Bocke gestanden, daselbst endiget sich die Grenze zwischen Nebelin vnd Velingsdorff vnd feheth an das Dorff Sattelberg, welches Heinrichs Voigts, der von Wedel Lehman vnd Merckisch ist, mit Velingsdorff fürder zu grenzen.

Vnd gehet von einem mahl zu dem andern bis auff das auffgeworfene mahl an einem Weg, der Velingsdorffische Steig genant, von dar auf zwey große Becken, darzwischen ein mahl auffgeworffen, fort von einem mahle zu dem andern den Berg vorlang dem Vehlingsdorffischen Teich, bis do sich derselbige endiget, über die Feuchtunge von einem mahl zum andern, über die Fuchsgrube an eine große Eiche, mit etlichen alten Kreuzen gezeichnet, dabey ein neu Ortmahl auffgeworffen, da stoffen Teshendorff mit den vorgenanten beyden Dörffern zusammen vnd endiget sich Velingsdorff vnd feheth an Teshenberg vnd Sattelberg wieder an zu grenzen vnd geheth den Berg hinab in den Grund, da ein Mahl-Hauff uffgeworffen vnd fort an einen Weg, der von Teshendorff nach Sattelberg geheth, vor lang der Flederige, daselbst auch ein mahl an den weg geschüttet, von dannen bis an ein Fließ, die Kleifbeck genant, daselbst ein mahl gemacht oben dem Fließ vnd fort helt das Fließ die Landgrenz zwischen Teshendorff vnd Sattelberg, krumb vnd recht, bis da sich anfahet Blanckenhagen mit Teshendorff, welches der Suckowen, der Wedelischen Lehmann vnd Merckisch ist, fürder zu grenzen, daselbst ein Ortmahl an das Fließ mit Steinen zusammengetragen vnd Erden darumb geschütt. Vnd geheth die Grentz durch das Mittelbruch über den Stein-Hauffen von einem uffgeworffenen mahl zum andern bis über die Schutte, des Blanckenhagenschen Dolgenbruchs under dem Müllenberge auff einen großen Stein-Hauffen, von dar bis auf das Ortmahl, daselbst stoffen zusammen Teshendorff, Blanckenhagen vnd Wimmingen vnd feheth an Teshendorff mit dem Dorffe Wimminge, welches Caspar Roden, so der Wedelischen Lehman vnd Merckisch ist, fürder zu grenzen vnd geheth von dem bemelten Ortmahl auff einen großen Stein-Hauffen, am wege von dar durch die Hegerige von einem mahl zum andern, bis auff einen Stein-Hauffen umb eine Rüfter an der Kriegwiese, vorlang derselbigen in der Feuchtunge bis auff einen Stein-Hauffen an den Wimmingischen Wiesen daselbst gerichts über den Teich, auff ein auffgeworffen mahl in einer Feuchtunge, derselben mitten endlang von mahlen zu mahlen bis an das Ortmahl, da stoffen Wimminge, Teshendorff vnd Horst zusammen vnd endet sich Teshendorff vnd feheth an das Dorff Horst, welches der von Wedel vnd Pommerisch ist, mit Wimminge fürder zu grenzen vnd geheth von einem mahl zum andern, bis an eine Feuchtunge der Weiniger Ort genant. Ueber derselbigen Feuchtunge auff ein auffgeworffen mahl vorlang der Feuchtunge, des Horstischen Ueberbruchs an der Herte, so weit man pflügen mag, auff einen Stein-Hauffen, da scheidet sich die Horst vnd Wimmingen vnd feheth an das Dorff Runo, welches Caspar Roden, halb Merckisch vnd halb Pommerisch ist, vnd Horst wieder an zu grenzen mit einander, geheth in den Kumeroischen Fuhr, in das Iser Bruch, die Becke endlang, bis an das Heideblock auff ein mahl, daselbst scheiden sich die vorgemelten beyden Dörffer Runo vnd Horst, in demselbigen Iserbruch den Flies hinab, bis mitten durch das Dorff Runo in den Mühlen-Teich; was auff der rechten seiten, do der Herren Hof lieget, ist Merckisch, die ander seite ist Pommerisch vnd aus dem Mühlen-Teich, do das Fließ, die dorre Becke genannt, in dem Müllenbruch vnd Hammerbecke fleußt, geheth die Landtgrenz die Hammerbecke auffwärts zwischen Newmarck vnd Pommern, wie sie fleußt, krumb vnd recht, bis an eine Aalkiste, welche der Borcken ist vnd fürder von der Aalkisten bis an den Polchoischen See.

Vnd nachdem Caspar Rode solche Aalkisten, darumb als wenn derselbe Aalkisten in das

Landgrenzfließ, welches ihme halb zuftendig, gebauet, angefochten, die Boreken aber denselben sambt einer Reusen in das Fließ zu legen in geruhiglichen Gebrauch gehabt, So sollen die Boreken im Besiz solches Aalkastens vnd eine Reuse in das Fließ, die Hammerbeck, wie obstehet, genant, zu legen bleiben vnd scheidet das Dorff Polcho, welches der Boreken vnd Pommerisch ist vnd Wimminge der Polchoische See, welches ganz Pommerisch ist vnd helt das stehende klare Wasser des Sees vorlang der Kettenwiesen bis in die krumme Becke vnd fürder aus der krummen Becke in den Borndieck, die Landgrenzte, bis da sich Wimminge endet vnd fahet an die Feldmarck Piepstock, welche der Wedel vnd Borne vnd Merckisch ist, mit den Städtichen Wangerin, so der Boreken vnd Pommerisch ist, fürder zu grenzen.

Vnd grentzet von da wangerin mit Piepstocke ganz richtig, bis da sich anfahet das Dorff Storcko, welches der Schmiedeberge, der Wedelischen Lehnleute vnd Merckisch ist, mit wangerin fürder zu grenzen, da ist ein Ortmahl geschütt.

Vnd gehet von diesem Ortmahl die Landgrenz auß dem Borndiecke in das Sickerfließ, wie dan dabey mahlen geschüttet, vnd von dem Fließ, do es über den weg fleußt, gericht auff den See, den großen wolde, do an dem See ein Mahl-Hauffen geschütt, vnd ümb den See hinweg als dan wiederümb abwärts, da auch ein Mahl-Hauffen geschütt, also dals der See, der große wolde genant, ganz Wangerinisch bleibet vnd die Herte oben dem See von einem Mahl-Hauffen zum andern, sambt dem See, der kleine Wolde genant, auch dem Tamme zwischen beiden Seen gelegen, den Schmidebergern als Herrschafft zu Storckow bleiben soll, vnd mögen die Schmideberger an dem Tam eine Mühlen legen oder sonst zu ihrem Besten brauchen ihres Gefallens, vnd als an dem Fließ bis in den kleinen Wolde etliche wiesen gelegen, welche die Schmiedeberge im Brauch haben, die sollen sie, wie vor Alters, auch behalten.

Vnd fort von dem geschüttten mahle über den großen Wolde gehet die Landgrenz den Berg auffwärts von mahlen zu mahlen, wie die geschütt, bis auff einen Stein, darin ein groß Kreuze.

Forder von mahlen zu mahlen bis an drey Eichen, die an dem Lehmrigen stehen, da in iegliche Eichen ein Kreuz gehawen vnd dabey ein Mahl-Hauffen gemacht.

Forder durch den Grund an dem Anfang der Ginoischen Grenze, nemlich do das Dorff Gino, welches der von Boreken vnd Merckisch vnd die wüste Feldmarck Hemmingshagen, welche der Boreken vnd Pommerisch ist, anfahet, da kommen die Wangerischen vnd Storckoischen Grenzen mit Gino vnd Henningshagen an einem Ortmahl bey den Grebings Kuhlen zusammen, da ein Ortmahl geschütt.

Es sollen auch die zu Wangerin des Orts, do die Wangerinischen vnd Storckoischen Grenzen mit Gino vnd Henningshagen von dem Ortmahl bey den Grebingskuhlen zusammen kommen vnd sonst Niemandts macht haben, bis an die Lemmerigen über ietzt berührte Grentz mit allen Ihrem Vieh zu hütten.

Hinwieder so sollen die zu Storckow macht haben, imgleichen mit allem ihrem Viehe über die ietzt erwehte Landtgrenz des Fließes, so über den weg fleußt vnd bis an die Woldische Behcke zu hüten.

Wann aber Maft verhanden, soll ein ieder Theil nicht weiter, denn auff dem seinen, so fern die Grenze bezeichnet, mit ihrem Viehe zu treiben vnd ein iedes der Maft zu seinem Besten zu gebrauchen oder zu vermieten haben. Do auch das Viehe ungefehrlich überlief, sol es nachbarlich gehalten werden, Imgleichen ein Theil dem andern mit Pfandung nach gewöhnlichen Herkom-

men, wie zwischen Feldnachbarn gebräuchlich vnd zwischen Ihnen allerseits guter nachbarlicher Wille vnd Einigkeit werden gehalten.

Von bemelten Ortmahle, bey den Grebingskulen, wie obstehet, an der Endung der Wangerinischen vnd Storekovischen Grentz, anzufahren bey dem Ortmahl, welches bey der Grebingskulen geschütt ist, do grenzen mit einander Gino vnd Henningshagen, ist die Grentz ganz richtig befunden, gehet erstlich von dem Ortmahle von mahlen zu mahlen bis an den Landgraben.

Von dannen den Landgraben entlang bis auf die Bruckener Brücke, das bleibt der von Borne vnd ganz Merckisch. Von dannen bis an den Ihlen-Pfuhl, ist auch ganz Merckisch von Ort zu Ort vnd forder auff den Ginoischen See, welcher ganz Merckisch ist unten am Ort des Sees, gehet die Landgrentz aus dem See auf die Herte hinter dem wall, den Hünenwall genant, hinweg vnd gericht hinter dem wall, bis wieder an den Becken See, der bleibet auch ganz Merckisch vnd die Herte darneben obberürten Oertern Pommerisch, von dem See, der Beckensee genant, ietzt gemelt, in den Grund, die Brande-Bull genant, ist auch ganz Merckisch vnd die Herte daneben Pommerisch, bis an das Fliefs, welches aus den Bergen auff eine Mühle fleuft vnd am Flies unter der Mühlen hinweg, do endet sich Gino vnd Hennigshagen vnd feheth an das Dorff Goltze, welches der von Borne vnd Briesen vnd Merckisch ist, mit dem Dorff Bernsdorff, welches Fautin Borcken vnd Dinnies Borcken Kinder vnd ganz Pommerisch ist mit einander zu grentzen, also dafs unter der alten Mühlensteck zusammen rühren die vier Felde vnd Feldmarcken, als Gino, Henningshagen, Goltze vnd Bernsdorff.

Von diesem Mühlenfliefs anzufahren, wie obstehet, grenzen mit einander Golze vnd Bernsdorff, do seind sie der Grenzen richtig von mahlen zu mahlen, bis auff einen grossen Stein, der Schwerstein genant, darümb, dafs etwa die Landgrentz auff diesen Stein beschworen ist, da endet sich Golze vnd feheth an Janicke, welches der Borcken vnd der Golzen vnd Merckisch ist, mit Bernsdorff fürder zu grentzen.

Vnd gehet die Grentze zwischen ietzt benannten beyden Dörffern von dem Schwerstein an, von mahlen zu mahlen bis an eine wiesen, vor welche wiese zwischen zweyen wegen ein Mahl-Hauffen geschütt vnd durch die wiese, welche Rodiger Borcken gehöret, von mahlen zu mahlen bis auff einen Born, welcher bey dem Werder lieget, der Born ist ein Ortmahl vndt höret daselbst auff Bernsdorff vnd feheth an Niendorff, welches der Borcken vnd Pommerisch ist, mit Janicke zu grenzen.

Von dem bemelten Borne als dem Ortmahl gehet die Landgrentze gericht auff den Berg, do ein Mahlhauffen geschüttet, vnd forder von mahlen zu mahlen bis auff einen grossen Steinbring, da ein Ortmahl, da sich Janicke endet vnd feheth an die Stadt Dramburg mit Niendorff ferner zu grenzen.

Von diesem Ortmahl gehet die Grenze zwischen Dramburg vnd Niendorff ganz richtig, von mahlen zu mahlen nach laut eines alten Vertrages, welchen der Raht zu Dramburg bey sich hat, bis an zwey grosse Buchen, mit Kreuzen bezeichnet vnd dabey zwey Mahl-Hauffen geschütt. Am Wege da endet sich Niendorff vnd feheth an die Feldmarck Jacobsdorff, welche der Borcken vnd Pommerisch ist, mit Dramburg fürder zu grenzen vnd ist richtig von mahlen zu mahlen bis an das Siepfies vnd fort bis in den Schönwaldischen weg, der nach der Stadt Dramburg gehet, da ein Ortmahl an eine Hagebuche geschütt an das Flies, welches über den Weg in den grossen Dolgen fleuft, da endet sich die Feldmarck Jacobsdorff vnd feheth an die Feldmarck Finckenhagen, welche der Borcken vnd Pommerisch ist, mit der Stadt Dramburg forder zu grenzen.

zen vnd gehet die Grenz in dem Fliefs, den Berg abe bis in den See, der grofse Dolgen genant, welche der Stadt Dramburg vnd ganz Merckifch ift.

Vnd gehet die Grenze neben dem Dolgen entlang, also dafs der See ganz Merckifch vnd der Stadt Dramburg, aber die Herte dabeneben zu der Feldmarck Finckenhagen behörig ift.

Forder auß dem See das Fliefs entlang abwärts, welches aus den Dolgenfchen See fleuft vnd das Dolgenfche, Finckenhagensche oder Aalkaltenflief genant wirdt, da endet fich Dramburg vndt feheth an Dorff Sarantzig, welches der Borcken vnd Wedell vndt Merckifch ift, mit Finckenhagen zu grenzen, vnd helt das Flief krumb vnd recht die Landgrenz, bis da fich Sarantzig endet vnd faheth an das Dorff Schildt, welches Jürgen von Hoviees vnd Merckifch ift, mit Finckenhagen zu grenzen vnd helt das Flief krumb vnd recht die Landgrenz, bis an den Ort daneben dem Fliefs zur lincken Handt auffwärts im Grunde ein Mahl-Hauffen gefchütt, da endet fich Schildt vnd feheth an das Dorff Nothagen, welches zum Amte Schivelbein behörig vnd Merckifch ift, mit Finckenhagen zu grenzen.

Von diefem Orthauffen auff einen andern Hauffen, gehet die Land-Grenz am Wege, fo von Nothagen nach Dramburg gehet, gefchütt vnd grenzet mit Finckenhagen von mahlen zu mahlen bis an ein Flief, welches Catharinichen Brücke genandt, da endet fich an dem Fliefse die Finckenhagensche Feldtmarck Sageritz, welche der Borcken vnd Pommerifch ift, mit Nothagen zu grenzen, Forder bis in ein Bruch, da endet fich Sageritz vnd faheth an das Dorff Rosenow, welches der Borcken vnd Pommerifch ift, mit Nothagen forder zu grenzen vnd ift ein Ortmahl bey dem Fliefse gemacht, darannen kommen zufammen Finckenhagensche, Rosenowifche vnd Nothagenfche Feldt.

Von diefem Ortmahl helt das obgenante Fliefs, Chatharinichen Brück, die Landgrenze, fliefsende zwischen Nothagen vnd Rosenow, bis an eine Wiefe vnd fort durch die Wiefe, also dafs folch Fliefs bis an das ende der Wiefen halb Märckifch, halb Pommerifch bleibt, do an die Wiefen ein Mahl gefchütt, von dannen grenzen Rosenow vnd Nothagen von mahlen zu mahlen mit einander, biß dafs fich Rosonowifche Feldt endet vnd Rinoifche Feldt, welches der Rizeroen vnd Pommerifch ift, anfeheth, daran rühren Rosenow, Rinow vnd Nothagen vnd grenzen von diefem Ortmahl forder Rinow vnd Nothagen mit einander.

Zwifchen Rinow vnd Nothagen gehet die Landgrenz von dem bemelten Ortmahle in den Siep, zunegft dabey gelegen, Forder auß dem Siep auff die Herte, da ein Mahlhauff gefchütt, fort auff einen grofsen Stein, von dannen durch das Holtz von mahlen zu mahlen, biß dafs fich endet das Nothagenfche Feldt vnd feheth an das Dorff Labentz, welches Merckifch ift, mit Rinow forder zu grenzen, da ein Ortmahl gefchütt, daran rühren Nothagen, Rinow vnd Labenz.

Vnd gehet die Landgrenz zwischen Labenz vnd Rino von mahlen zu mahlen bis an ein Fliefs, der Labenz genant, dar endet fich der Labenzer Feldt, daran feheth das Dorff Wentzlaffshagen, welches Merckifch vnd zum Ampte Schivelbein behörig, mit Rinow forder zu grenzen.

Zwifchen Wentzlaffshagen vnd Rinow helt das obbemelte Fliefs, Labenz genant, die Grenz krumb vnd recht bis an die Tornowifche Mühle, also dafs die Mühle vnd Labenzer Fliefs halb Merckifch vnd halb Pommerifch feyn. Von diefer Mühle helt das Fliefs forder die Landgrenz, bis do es in das Fliefs, die rege, fleuft, bey dem Schönewizzer Pufche.

Von dem Tornowifchen Fliefse, do es in die Rege fleuft, von da gehet die Landgrenz in der Rege auffwärts, bis an das Klüpker Mühlenflief, die Mühlbecke genant, do feheth an an der

Rega das Dorff Lips, welches zum Ampte Schievelbein behorig vnd Mercklich ist, mit dem Dorfe Kluzigk, welches der Borecken vnd Pommerisch ist, mit einander zu grenzen.

Vnd gehet die Landgrentz aufs der Rega in die Mühlenbecke auffwärts bis in die Bornbecke vnd die Bornbecke entlang bis an einen spiezigen Stein, dabey ein Mahl-Hauff geschütt, von dem spiezigen Steine bis auff das Kuzenbergische, da im Grund vnd fort auff dem Berge an iedem Ort ein Mahl-Hauff geschütt, vnd von dem Kuzenbergischen bis auff den Berg gegen über liegend, da abermahls ein Mahl-Hauff geschütt, von da abwärts gerichts bis an den Klutzischen alten Mühlen-Teich, von da das Fließ auffwärts, bis an den Kluzker See vnd forder hart kurz unter dem Ende des Kluzker Sees endet sich Lieps vnd fahet an Lancko, das Dorff, welches der Klempzo vnd Mercklich ist, mit Kluzig zu grenzen, bis an das ende des Sees, dar endet sich Kluzig vnd fahet an das Dorff Natzmersdorff, welches der Meseritzen vnd Pommerisch ist, mit Lancko zu grenzen, also das der Mühlen-Teich, das Flies vnd der See ganz Pommerisch vnd die Herte ganz Mercklich bleibet.

Forder grenzen mit einander Nazmersdorff vnd Lancko vnd gehet die Landgrentz aus dem See in einen Graben, welcher bis an die Zerens-Brücke gehet vndt forder über den weg an einen Born, da ein Fließ, die Mahltow genannt, entspringt vnd fließend wird vnd helt forder das Fließ die Mahltow die Landgrentze krumb vnd recht, zwischen Neumarck vnd Pommern, bis an die Grenze der beyden Dörffer, als Meseriz vnd Petersshagen.

Vnd seind die Dörffer, so an der Malstow gelegen diese, nemlich die Malstow niederwärts zur rechten Handt auf der Merckischen seiten Lancko, Rützenhagen, Berckenow, Samerow vnd Meseritz; auff der Pommerischen Seiten die Malstow niederwärts zur lincken Hand Nazmersdorff, Crußlin, Schufferwiz vnd die Gemeine Heyde.

Forder an der Molltow anzufahren grenzet mit einander das Dorff Meseriz vnd das Dorff Petersshagen, welches unter dem Stift Cammin gelegen, Pommerisch vnd der Blanckenburch ist, da ist ein Mahlhauße an die Molltow geschüttet, vnd forder gehet die grentze von mahlen zu mahlen bis an einen großen Stein, daran endiget sich das Meserizsche Feldt vnd fehet an Petersshagen mit dem Dorffe Schlenzig, welches auch der von Blanckenburge vnd Mercklich ist, zu grenzen, daß an diesen großen Stein, als ein scheinbarlich Ortmahl, zusammen rühren Meseriz, Petersshagen vnd Schlenziger Feldt.

Von diesem Ortmahl ist die Landtgrenze zwischen Petersshagen vnd Schlenzig auch richtig gemacht vnd gehet von dem großen Stein in ein Ellen Bruch, da sich Petersshagen endet vnd das Dorff Mozelwize, welches Camminisch vnd der Blanckenberger ist, mit Schlenzig forder zu grenzen anfahet, da auch ein Ortmahl geschüttet.

Von dannen grenzen Mozelwiz vnd Schlenzig mit einander, durch ezliche Wiesen, bis daß sich wieder anfahen die Mozelwizische Aecker, vnd ist die Landgrentz von dem nechst berührten Ortmahle schnur rechts durch die Wiesen, bis an die Mozelwizischen Aecker, do auch ein scheinbahr mahl aufgeschüttet, gezogen vnd seynd die Wiesen, so viel der nach Schlenzig warts gelegen, Mercklich vnd der Einwohner zu Schlenzig zu ihren Huffstücken behörig blieben, was aber nach Mozelwize von Wiefewachs gelegen, gehört der Blanckenborgen vnd ist Pommerisch oder Camminisch.

Aber doch, so sollen die Einwohner des Dorffs Schlenzig solche Wiesen zu gebrauchen erblich behalten, so weit die ize gereumet seynd. Die wollen die Blanckenborger ihren Unterthanen zu Schlenzig zugleich austheilen lassen, daß einer davon so viel behalte als der ander

vnd dafür sollen sie den Blanckenborgen, ihren Erben vnd Nachkommenden für vnd für alle Jahr Jährlich fünf Gulden Erbzins geben. Desgleichen sollen die zu Schlenzig in den nachfolgenden Oertern vnd Hölzern gegen Mozelwiz behörig, als in den Brandkulen, Mastkulen vnd Pickbecken frey Hütung vnd Holtzung zu ihrem Feuer zu gebrauchen haben; solche Holtzung der Oerter, wie obstehet, sol von andern der Blanckenburger Unterthanen mit abhauen verschonet bleiben.

Vnd ob über dis den Schlenzigern an Brennholz mangel seyn würde, wollen sie dieselbe als ihr Unterthanen von andern Oertern mit Brennholz sich des zu erholen verfehen. Damit auch künftig an scheidung der Wiesen, welche Mercklich vnd Pommerisch seynd, keine Irrung einfallt, so seind zwischen beiden Mahl-Hauffen, als dem oberwehnten Ortmahe vnd dem, so an dem Anfang der Müzelwizer Aecker geschüttet, ezliche mahle in den Wiesen schnur recht von mahlen zu mahlen gemacht worden.

Vnd ist forder die Grenze zwischen Müzelwize vnd Schlenzig ganz richtig vnd geschüttet bis an die Bornbecke, da endet sich Schlenzig vnd fahet an die wüste Feldmarck Schwarzen See, welche Mercklich vnd Melchior Barfufs behörig ist, mit Mōzelwiz fürder zu grenzen, da ein Ort-mahl bey der Bornbecke gemacht. Daran rühren Schlenzig, Mōzelwiz vnd Schwarzen See.

Von da helt die Landgrentz zwischen Schwarzen See vnd Mozelwize, das Fliets die Bornbecke genant, bis da sich scheidet Mozelwiz vnd fahet an Stoltenberg, welches der Blanckenburger vnd Pommerisch ist, mit Schwarzen See zu grenzen vnd helt forder die Bornbecke die Landgrentz, bis in die große Becke vnd forder in die Hammer-Becke vnd die Hammer-Becke entlang an einem Ort, do die Landgrentz wiederumb aus der Hammer-Becke ins Feldt gehet, do ein mahl gemacht vnd forder von mahlen zu mahlen bis an ein mahl, da sich Schwarzen See endet vnd fehet das Dorff Falckenberg, welches zum Ampt Schivelbein behörig vnd Mercklich ist, mit Stoltenborch fürder zu grenzen.

Vnd gehet die Grentze von mahlen zu mahlen, bis das sich endet Falckenberg vnd fahet an das Dorff Technow, welches auch zum Ampt Schivelbein behörig vnd Mercklich ist, mit Stoltenberge fürder zu grenzen, da ein Ort-mahl geschütt vnd gehet von diesem Ort-mahl bis in das Flies, die Vidante genant, da an das Flies ein mahl geschüttet.

Zwischen Technow vnd Stoltenberg helt das Flies Vidante die Landgrentz krumb vnd recht, bis in das Techenowische Flies, auffwärts krumb vnd recht bis an einen Ort, der Niebecke Fort genant, da gehet die Landgrentz auß dem Techenowischen Flies von dem Niebecke Forth auß Feldt, da ein mahl geschüttet vnd forder von mahlen zu mahlen bis das sich Technow endet vnd das Dorff Cretzig, welches der Briesen vnd Mercklich ist anfahet, ist ein Ort-mahl geschütt, daran rühren Technow, Stoltenberg vnd Cretzig.

Fürder von dem obbelten Orth-mahl ist die Landgrentz zwischen Stoltenberg vnd Cretzig richtig befunden vnd vermahlhaufft bis an ein Quell vnd Sprinck, der Pastorstadtborn genant, von dannen gehet die Landgrentz durch eine Wiese, dar sich das Stoltenbergische Feldt endet vnd sich das Dorff Zitlow, welches der Podewilfer vnd Pommerisch ist, anfahet. Da ist ein Orth-mahl geschüttet, daran rühren Stoltenbergk, Cretzig vnd Zitloische Feldt.

Von dannen grenzen Cretzig vnd Zitlow mit einander vnd ist die Landgrentz richtig gemacht vnd vermahlhaufft, bis das sich endet Cretzig vnd fahet das Dorff Dolgenow, welches zum Ambt Schivelbein gehörig vnd Mercklich ist, mit Zittlow fürder zu grenzen, da ein Ort-mahl geschüttet, vnd helt das Siep vnd Flies an dem ietzt belten Ort-mahle die Landgrentz krumb vnd

recht, bis an den Ort, da sich endet Zitlow vnd fahet an das Dorff Podewilfs, welches der Podewilser vnd Pommerisch ist, mit Dolgenow zu grentzen.

Hierein gehören die irrige Grentzen zwischen Dolgenow vnd Klotzin mit den Dörffern Podewilfs vnd Glotzin, welche zu rechte verfasst vnd nach erörterung in eine sondere Notel oder Schrift sollen gebracht werden.

Vnd folgend, da sich obberührte Irrungen geendiget, ist man kommen an das Dorff Glotzin, welches auch Pommerisch vnd der Podewilser ist vnd an des Dorffs Clozin obgedachten Felder, da keine vnrichtigkeit, darümb die mahle geschütt vnd die Landtgrentze vermahlhaufft, bis da sich endet Clozin vnd anfahet das Dorff Blattin.

Forder grenzen mit einander das Dorff Clotzin, welches zum Ampte Schivelbein gehörig vnd Merckisch ist, vnd das Dorff Blattin, welches der Podewilser vnd Pommerisch ist, ist eine richtige Landtgrentz auffs new vermahlhaufft vnd beschüttet bis da sich Clozinisch Feldt endet vndt das Dorff Nelep, welches zum Hause Schivelbein behörig vnd Merckisch ist, anfahet, da ist ein Ortmahl geschüttet, am Ende des Kobelbergs, daran kommen zusammen Clozinisch, Battinisch vnd Neleps Feldt.

Von solchem Ortmahl grentzet Nelep vnd Battin, ist ganz richtig vnd vermahlhaufft, bis zu ende des Battinischen Feldes, da sich Arnhausen, welches Pommerisch vndt der Manteuffel ist, anfahet vnd ist ein Ortmahl dieses Ortes geschüttet, daran stossen die Felder Battin, Nelep vnd Arnhausen zusammen.

Zwischen Nelep vnd Arnhausen, von dem ietzt erwehnten Ortmahe anzufahen, ist die Grentze richtig von mahlen zu mahlen, bis an den Arnhausischen Berg, der Scheide Berg genant, daran endet sich Arnhausisch Feldt vnd fahet an die wüste Feldmarck Damerow genant, welche der Zenzenowen vnd Pammeln vnd Pommerisch ist, mit Nelep zu grenzen, bey demselben Scheideberge kommen zusammen das Arnhausische, Damerowische vndt Neleppische Feldt.

Vnd gehet von dannen die Landtgrentze zwischen Nelep vnd Damerow von dem Scheideberge ietzt gemelt auff die Wiesen vnd durch die Wiese auff den grossen Born, da keine Unrichtigkeit vnd forder von dem Born bis in das Wasser, die Rege genant, welche des Orts die Landtgrentze helt, zwischen Newmarck vnd Pommern auffwärts, bis da das Fliels, die Blockenbrugke genant, in die Rege fleußt.

Vnd gehet die Landtgrentz in die Rege auffwärts, vngeferlich anderthalb Meile Weges lang, bis in das Fliels, die Blockbrügke genant, da feheth an das Dorff Ritzke, welches der Carthaus vor Schivelbein vnd Merckisch vnd eine wüste Feldtmarck, Ritzerow, welche der Ritzerowen vnd Pommerisch ist, mit einander zu grentzen vnd helt das Fliels, die Blockbrugke an der Rege anzufahen, krumb vnd recht die Landtgrentz zwischen Rizerow vnd Ritzke, bis da sie aus dem Fliels Blockbrücke auff die Herte gehet, dabey ein new mahl geschüttet.

Von dannen gehet die Landgrentz auff ein groß Ortmahl, daran endet sich Rize vnd Rizerow vnd fahen an die Feldtmarck Brunow, welches des Hospitals zu Schivelbein vnd Merckisch ist, mit dem Dorff Reinefeldt, welches der Ronneln vnd Pommerisch ist, mit einander zu grenzen.

Von diesem Ortmahl grenzen Brunow vnd Reinefeldt mit einander, da zwischen die Grenzen gemacht vnd vermahlhaufft, bis da sich endet Reinefeldt vnd feheth an Kortzhoff, welches der Manteuffel, auch Czuzenow vnd Pommerisch ist, mit Brunow weiter zu grentzen, da ein Ortmahl gemacht, daran zusammen kommen Reinefeldt, Brunow vnd Korzhoff.

Zwischen Korzhoff vnd Brunow an dem ietzt erwehnten Ortmahe anzufahen, ist keine Ir-

zung, darümb die Landtgreutz von mahlen zu mahlen beschütt, bis das sich endet Korzhoff vndt anfahet die Feldmarck Zitzenowe, welche der Manteuffel vnd Zützenowen vnd Pommerisch ist, mit Brunow forder zu greutzen, in folchem Ortmahl scheiden Korzhoff, Brunow vnd Zitzenowe.

Von dannen ist es zwischen Brunow vnd Zitzenowe auch ganz richtig, die Landgreutz von Anfang bis zu Ende vermahlhauffet, bis das sich endet Zizenowe, vndt feheth die Feldtmark Szuchen, welches der Manteuffel, Glasenappen vndt Zizenowen vndt Pommerisch ist, mit Brunow fürder zu greutzen. Da ist ein Ortmahl geschüttet, daran rühren Brunow, Zitzkenowe vnd Szuchen.

Von diesem Ortmahl ist es richtig zwischen Brunow vnd Szuchen bis an Czanzkow, welches der Redeln, der Czutzenowen Lehenmannen vnd Pommerisch ist, do die Landgreutz vermahlhauffet vnd bezeichnet, bis an das Ende Czanzkow vnd Brunowische Höltzer, da ist ein Ortmahl geschütt, daran endet sich Zanzkow vnd Brunow vnd feheth an das Wittenbruch, welches ins Falckenbergische Amt behörig vnd Merckisch ist, mit Czanzkow forder zu grenzen, alda vnd forder in dem Poltzinischen Busch ist grose Irrung befunden, welche zur rechtlicher Ausübung verfalset worden seyn.

Die Commissarien, so auff die Landgreutze Im Jahr Taufendt Fünff Hundert vnd im drey vnd Vierzigsten abgefertiget seind gewesen von wegen vnfers gnädigsten Fürsten vnd Herrn des Churfürsten zu Brandenburg, Barthold Flanss, Hauptmann zu neuen Angermünde, Ehr Caspar Wiederstadt, der Rechten Licentiaten. Von wegen vnfers gnädigen Fürsten vnd Herrn Herrn Marggrafen Johansen zu Brandenburg etc. Claufs Schönebeck, Hoff Marschall, Ehr Heinrich von Pack, Hauptmann zu Cottbus vnd Peritz vnd Frantz von Newman, Canzler: von wegen vnfers gnädigen Herrn Herzog Barnims, Herr Georg, Graf von Eberstein vnd Herr zu Naugarten, Wolff Borck, Hoff Marschall, Henning von Dewitz zur Daber, Rüdiger Maffow, Hauptmann zum Sazig, Bartholomeus Schwabe, Canzler, Claufs Puttkammer, Hauptmann zu alten Stettin, Alexander von der Osten zur Woldenburg, Jacob Puttkammer zu Zettin, Jacob Klieft, zu Vietzow Erbsessin vnd Jacob Philips Efsler, von wegen vnfers genedigen Herrn Herzog Philips Balzer von Walde, Doctor vnd Canzler, Otto von Wedel, Hauptmann zu Loetz, Moriz Damitz, Hauptmann zu Uckermünde, Andreas Bulgrin, Hauptmann zu Usedohm vnd Joachim Berneckow, Amptmann zum Kamp.

Des zu wahrer Urkund ewiger, stetter vnd vester haltung, seind dieser Matrikel zwo gleiches lauts auf Pergamen ingrossiret vnd in obige form bracht, auch mit vnserm des Churfürsten vnd Marggraff Johansen zu Brandenburg etc., desgleichen mit vnserm Herzog Barnym des eltern, zu Stettin, Pommern etc. anhangenden Insiegeln bekrefftiget vndt vnser allerseits eigen handen unterschrieben vnd gegen einander übergeben worden, vnd weil vnser Johann Fride- richs, Buglaffs, Ernst Ludewigs, Barnims vnd Casimirs, Gebrüdern vnd Herzogen zu Stettin, Pommern etc., gnädiger lieber Herr vndt Vater, Herzog Philips Hochseliger vnd Christlicher Gedechnuß, obgeschriebene Matricul der Landgreutz, zwischen der Marck vnd Pommern, bey ihrer seeligen Ld. Leben neben vorgedachten Churfürsten vnd Fürsten richtig machen vnd verfertigen lassen, aber ehe dan die original auff's Pargamen ingrossiret, von diesem Zeitlichen Leben abgeseiden, dahero die Siglung, auch Subscription von Ihrem Ld. verblieben, wir aber nichts desto weniger, was Ire Lbd. disfalls angenommen, genehm zu halten vnfs schuldig erkennen vnd zu thun willens vnd erbötig seyn, so haben wir vns, vor vnser Perfohn vnd vnfers Jungen Brudern, Herzog Casemirs wegen, ein ieder mit eigen handen auch unterschrieben vnd vnser Insiegel mit guten reiffen Rath wohlbedächtlich an diese Matrikel auch hengen lassen. Geben zu

Königsberg, den fünften Tag des Monats Septembris, nach Christi vnsers lieben Herren Geburt im Tausend Fünff Hundert vnd vier vnd Sechzigsten Jahre.

Joachim, Kurfürst, Hans, M. zu Brandenburgk,
manu propria subfer.

Dals obstehende Copey mit dem rechten original beygehaltener Collationirung verbotenus gantz gleich lautend ist befunden worden, solches wird hiemit attestiret von mir

Friederich Willhelm Schönefeldten,
Registratorm im Churfürstl. Brandenburgischen
Archiv zu Cölln an der Spree.
manu propria.

CCCXIV. Der Land-Neuter Pfandordnung in der Neumark, vom 10. März 1566.

Wen er ein Pferd oder ochsen pfändet, so den Zoll vertrieben vnd Churfl. Gnaden heimgefallen, davon gebühret ihm 8 Marck gr., was aber andere Viehe, als Schweine, Schaffe, Hammel vnd dergleichen anlanget, vom Stück 4 gr. Marck.

Imgleichen, wen er Edelleuthe pfändet, gebühret ihme vom Pferde oder ochsen 8 gr. Marck.

Da er aber ein ganz dorff pfändet, 1 fl. Marck, gleicher gestalt mit den Pawern, wenn es ihme der Zollner befehlet, einen Pawern zu pfänden, gebühret ihme von der Person zu Pfandrecht 8 ggr.

Befchlegt er aber auffm Lande einen Pawern oder Krüger, der außs Pommern oder sonsten, do es ihme nicht gebühret, bier holet, so gebühret ihm 1 fl. M., die Straffe der Herrschafft, doch soll er seine Gebühr nicht macht haben zu fordern, er habe dan den Pawern oder gepfendeten eingestellt, der Pawern oder gepfendete soll nicht ehe erledigt werden, er habe dan den Landesfürsten sowohl, als den Knechte sein gebühr erleget oder dals, welches auffschleunichste geschehen soll, verborgt, alsdan soll der Zollner dem Landtreüter sein Pfand, so ihms von den Pawern oder Pfand gebühret vnd ehe nicht folgen lassen. Befchlegt er aber iemandt auff den Dörfern, es sein Schulzen oder Pawern, Cossäthen, Schösser oder Müller, so selber brawen, so nimbt er ihm Kessel oder Küelsten, auch das Malz bringet er den Zollnern, davon gebühret ihm 1 fl., die Pfandstraffe gebühret der Herrschafft.

Befchlegt er aber einen frembden oder einheimigten, er sey wer er wolle, so sich vnterstände, von Pawern auffm Lande vorkaufferey an fellwerck, fisch, wolle, hohnig vnd Viehe außser der gewöhnlichen Jahr vnd Wochen Marckt ohne friftl. Consens zu kauffen, sollen solchen vorkauffern die wahr als verfallen guth genommen vnd dem Zollner iedes orths oder bereiths zugestellet werden, davon soll dem Landtreüter der 20. Pfenning, was solche wahren würdig, von dem Zollner kegen seiner quitunge zugestellet werden.

Jedoch seind die von Adel damit nicht gemeinet, welche ihre wahre verkauffen mögen